



**Auftraggeber:**



**Gemeinde Groß Vollstedt**  
- Der Bürgermeister -  
24 802 Groß Vollstedt

**Auftragnehmer:**



**IPP Ingenieure für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung**  
Rendsburger Landstraße 196-198  
24113 Kiel  
Tel.: 0431 / 64959 - 0  
Fax: 0431 / 64959 - 59  
E-Mail: [info@ipp-kiel.de](mailto:info@ipp-kiel.de)  
[www.ipp-kiel.de](http://www.ipp-kiel.de)

# Inhalt

<b>I</b>	<b>Planungsgegenstand und Ziele</b>	<b>6</b>
<b>1.</b>	<b>Einführung, Anlass, Erforderlichkeit und Problemstellung</b>	<b>6</b>
1.1	Einführung	6
1.2	Anlass	7
1.3	Erforderlichkeit und Problemstellung	7
<b>2.</b>	<b>Rechtliche Grundlagen und Wirksamkeit</b>	<b>8</b>
2.1	Grundlagen	8
2.2	Bedeutung des FNP für eine Kommune	8
2.3	Geltungsbereich	8
2.4	Ausgangssituation	9
2.4.1	Gebiets- und Bestandsituation	9
2.4.2	Historische Entwicklung	10
2.4.3	Die Gemeinde Groß Vollstedt im regionalen Kontext	11
<b>3.</b>	<b>Planerische Ausgangssituation u. rechtliche Rahmenbedingungen</b>	<b>13</b>
3.1	Regionalplanung / Ziele und Grundsätze der Raumordnung	13
3.1.1	LEP 2010	13
3.1.2	Regionalplan für den Planungsraum III	15
3.2	Landschaftsplanung	16
3.2.1	Landschaftsprogramm für Schleswig Holstein (1999)	17
3.2.2	Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (2000)	17
3.3	Überörtliche Fachplanungen	17
3.4	Ortsentwicklungskonzepte	17
3.5	Sonstige Satzungen, Bestimmungen und nachrichtliche Übernahmen	27
<b>4.</b>	<b>Ziele des neuen Flächennutzungsplanes - allgemein</b>	<b>28</b>
4.1	Ziele und Leitlinien für Natur und Umwelt	28
4.1.1	Ausgangslage	28
4.1.2	Ziele	28
4.1.3	Übernahme in den F- Plan	28
4.2	Ziele und Leitlinie für Bevölkerungsentwicklung	29
4.2.1	Ausgangslage	29
4.2.2	Ziele	30
4.2.3	Übernahme in den F- Plan	31
4.3	Ziele und Leitlinien für die Wirtschaftliche Entwicklung	31
4.3.1	Ausgangslage	31
4.3.2	Ziele	31
4.3.3	Übernahme in den F- Plan	31
<b>II</b>	<b>Planinhalte</b>	<b>32</b>
<b>1.</b>	<b>Entwicklung der Planungsüberlegungen u. informelle Planungskonzepte</b>	<b>32</b>
1.1	Kurzdarstellung der betrachteten Alternativplanungen für die Ortslage Groß Vollstedt	32

1.2	Städtebauliches Konzept / Nutzungskonzept	32
1.3	Verkehrskonzept	33
1.4	Technisches Erschließungskonzept	34
1.5	Soziale Infrastruktur	35
1.6	Landschaftsplanerisches Konzept / Umweltkonzept	36
1.7	Klimaschutzkonzept / Emissionen / Immissionen / Altlastenverdachts-flächen	37
<b>III</b>	<b>Plandarstellungen</b>	<b>39</b>
<b>1.</b>	<b>Darstellungssystematik</b>	<b>39</b>
<b>2.</b>	<b>Flächennutzung - Art der baulichen Nutzung</b>	<b>39</b>
2.1	Wohnbauflächen	39
2.2	Gemischte Bauflächen	39
2.3	Gewerbliche Bauflächen	39
2.4	Sonderbauflächen	40
2.4.1	SO Reiterhof	40
2.4.2	SO - Gartenbau	40
2.4.3	SO Erneuerbare Energie	40
2.5	Flächen für den Gemeinbedarf Flächen für Sport- und Spielanlagen	40
2.6	Flächen für den überörtlichen Verkehr und die überörtlichen Hauptverkehrszüge	41
2.7	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung sowie für Ablagerungen	42
2.8	Grünflächen	42
2.9	Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft und die Regelung des Wasserabflusses	42
2.10	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen	43
2.11	Flächen für die Landwirtschaft	43
2.12	Flächen für Wald	43
2.13	Planungen und Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	43
2.14	Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz	43
2.14.1.	Archäologische Denkmale	43
2.14.2.	Kulturdenkmale	44
2.15	Sonstige Planzeichen	44
<b>2.</b>	<b>Flächenbilanz</b>	<b>45</b>
<b>IV</b>	<b>Umweltbericht</b>	<b>46</b>
<b>1.</b>	<b>Einleitung/Vorbemerkung</b>	<b>46</b>
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Flächennutzungsplans	46
1.2	Umweltziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung/Bedeutung für den Flächennutzungsplan	47
1.3	Fachpläne (Auswertung hinsichtlich Zielaussagen für die Umwelt)	48

<b>2.</b>	<b>Beschreibung und Bewertung der potentiellen Umweltauswirkungen</b>	<b>49</b>
2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung	49
2.1.1	Schutzgut Mensch	49
2.1.2	Schutzgut Pflanzen und Tiere	50
2.1.3	Schutzgut Boden	51
2.1.4	Schutzgut Wasser	51
2.1.5	Schutzgut Klima/Luft	52
2.1.6	Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild	52
2.1.7	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	53
2.1.8	Schutzgebiete und -objekte	53
2.1.9	Wechselwirkungen	55
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	55
2.2.1	Schutzgut Mensch	62
2.2.2	Pflanzen und Tiere	63
2.2.3	Boden	63
2.2.4	Wasser	63
2.2.5	Klima/Luft	64
2.2.6	Landschaft/Landschaftsbild	64
2.2.7	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	64
<b>3.</b>	<b>Zusätzliche Angaben</b>	<b>64</b>
3.1	Verwendete technische Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben/ Kenntnislücken	64
3.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt	65
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	65
<b>V</b>	<b>Anhang</b>	<b>67</b>
<b>1.</b>	<b>Rechtsgrundlagen</b>	<b>67</b>
<b>2.</b>	<b>Quellenverzeichnis</b>	<b>68</b>

## I Planungsgegenstand und Ziele

### 1. Einführung, Anlass, Erforderlichkeit und Problemstellung

#### 1.1 Einführung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Vollstedt hat in ihrer Sitzung am 04.07.2011 beschlossen, den Flächennutzungsplan (FNP) für die Gemeinde und damit für das gesamte Gemeindegebiet neu aufzustellen. Der bestehende Flächennutzungsplan aus dem Jahre 1976 mit seinen 6 rechtskräftigen Änderungen wird nach Inkrafttreten des neuen FNP (Genehmigung durch das Innenministerium) ungültig.



Abbildung 1: F-Plan der Gemeinde Groß Vollstedt aus dem Jahre 1976 – Ausschnitt Ortslage Groß Vollstedt

## 1.2 Anlass

Die Gemeinde hat einen festgestellten Flächennutzungsplan aus dem Jahre 1976 mit zwischenzeitlich 6 genehmigten Änderungen. Auf Grund des Strukturwandels und allein auf Grund des Alters von über 35 Jahren entspricht dieses Planwerk nicht mehr den aktuellen Planungsvorstellungen der Gemeinde. Mit der Neuaufstellung des Planes wird dem Umstand Rechnung getragen, dass:

- die Landwirtschaft einen umfangreichen Strukturwandel vollzogen hat. In der Ortslage von Groß Vollstedt existiert kein landwirtschaftlicher Betrieb mit Viehhaltung mehr - lediglich der besiedelte Bereich Katenstedts ist noch durch die Landwirtschaft bzw. deren Hofstellen geprägt;
- die Gemeinde hat durch den Bau der Autobahn (BAB 7) in den siebziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts unmittelbaren Anschluss an das nationale und internationale Verkehrsstraßennetz erhalten ;
- bereits derzeit in der Ortslage Groß Vollstedts verstärkt Misch- und Wohnfunktionen dominieren;
- der Ortskern hat sich mit seinen Angeboten von Gewerbe, Handel und Dienstleistungen hin zu einem Dorf mit Versorgungsfunktionen entwickelt, die über den örtlichen Bedarf hinausgehen.

## 1.3 Erforderlichkeit und Problemstellung

Aufgrund der durchgeführten Analysen im Gemeindegebiet verfügt Groß Vollstedt – wohl auch aufgrund seiner Lage direkt an der L 48 und einer Zahl von knapp 1.000 Einwohnern - über eine für dörfliche Verhältnisse sehr gute Infrastruktur mit Nahversorgungsmöglichkeiten, sozialer Infrastruktur und Freizeitangeboten.

Groß Vollstedt hat sich in den letzten Jahrzehnten auch aufgrund seiner verkehrsgünstigen Lage in der Nähe der BAB 7 zu einem gefragten Wohnstandort – insbesondere auch für ältere Bewohner – entwickelt. Im Bereich des Ortskernes sind in angemessenem Umfang in den letzten Jahren neue Bauflächen entstanden. Die letzte flächenhafte Entwicklung war das Neubaugebiet Schmiedekoppel in den neunziger Jahren des 20. Jahrhunderts. Weitere kleine Siedlungsgebiete wurden 2012 erschlossen (B-Plangebiete Nr. 6 und 7). Diese sind erschlossen und nahezu bebaut. Die Gemeinde hat im Jahre 2011 eine Untersuchung zur Entwicklung von Innenentwicklungspotentialen abgeschlossen und beabsichtigt nun, die Erkenntnisse der Untersuchung in die Neuaufstellung einfließen zu lassen.

## **2. Rechtliche Grundlagen und Wirksamkeit**

### **2.1 Grundlagen**

Der Flächennutzungsplan einer Kommune wird aufgrund der Regelungen des Baugesetzbuches (§§ 1 und 5 ff BauGB) aufgestellt, sobald und soweit er für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne – und damit auch der Flächennutzungsplan – sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Der Flächennutzungsplan stellt für das gesamte Gemeindegebiet, die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den vorhersehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar. Die Planung soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten, bei der die natürlichen Potenziale, die wirtschaftliche Funktionsfähigkeit und die sozialen Erfordernisse der Gemeinde beachtet und nachteilige Auswirkungen möglichst vermieden oder gemildert werden.

### **2.2 Bedeutung des FNP für eine Kommune**

Aufgabe des Flächennutzungsplans ist es, die baulichen und sonstigen Nutzungen der Grundstücke in der Gemeinde für einen Zeitraum von 10 bis 15 Jahren vorzubereiten und zu leiten. Er stellt, flächendeckend für das ganze Gemeindegebiet, die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar.

Der Flächennutzungsplan ist Grundlage und Voraussetzung für die Aufstellung von Bebauungsplänen. Er bindet die Gemeinde und die an seiner Aufstellung beteiligten öffentlichen Planungsträger, soweit sie ihm nicht widersprochen haben. Damit ist er behördenverbindlich. Dem Bürger gegenüber entfaltet er keine unmittelbare Rechtswirkung.

### **2.3 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Neuaufstellung umfasst die Gemeinde Groß Vollstedt und ist identisch mit dem Gemeindegebiet in seinen festgestellten/ festgelegten Grenzen.

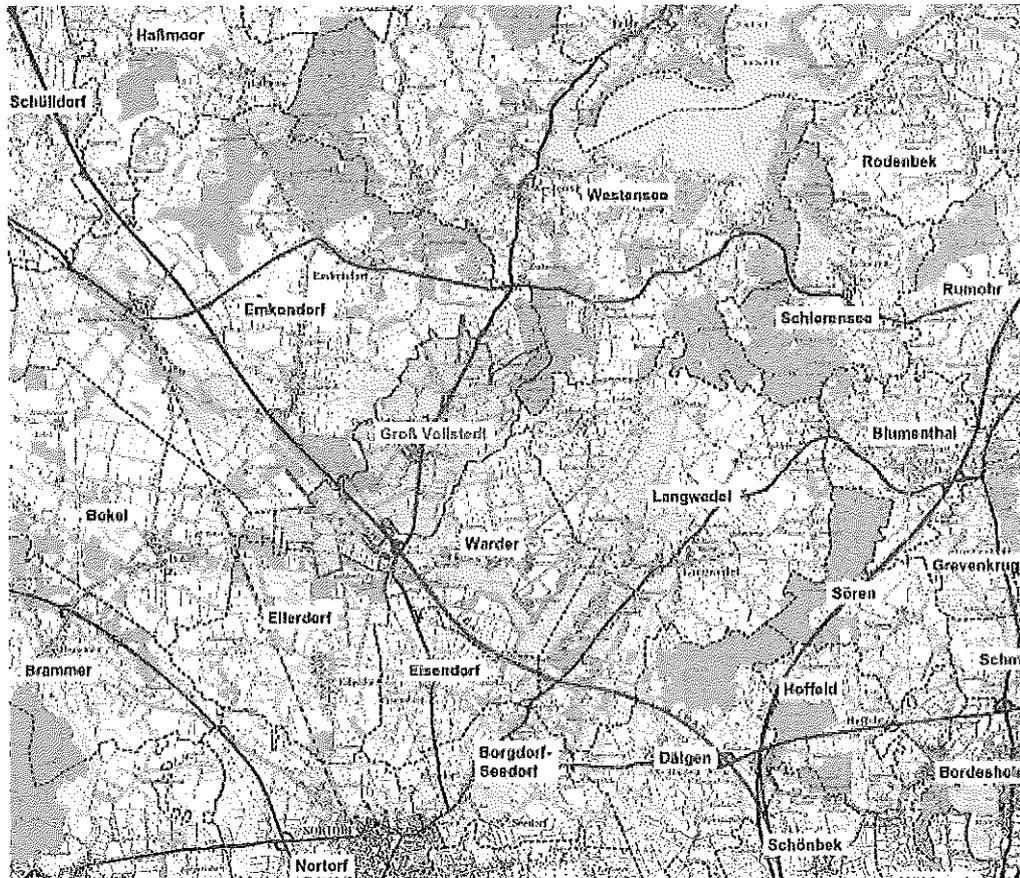


Abbildung 2: Geltungsbereich der Neuaufstellung des F- Planes

## 2.4 Ausgangssituation

### 2.4.1 Gebiets- und Bestandsituation

Die Bestandsflächen sind geprägt von großen Flächen offener Kulturlandschaft, die überwiegend für die Zwecke der intensiven Landwirtschaft genutzt werden. Die Landschaft wird durch Knicks und zwei Auenbereiche gegliedert. Das Tal der Mühlenau ist FFH-Gebiet, ebenso wie der Vollstedter See. Die stark morphologisch bewegten Flächen im Nordosten sind walddreich.

Im äußersten Südwesten am Rande eines Moores finden sich Einzelgehöfte, die gemeinsam die Streulage „Katenstedt“ bilden.

Enger bebaut ist die Ortslage Groß Vollstedts. Hier sind teilweise alte Gehöfte, aber auch Neubaugebiete von der Mitte bis zum Ende des 20. Jahrhunderts, kennzeichnend. Die historische Entwicklung ist in einigen Teilen der Ortsmitte noch ablesbar. Die Gebäude und Hofanlagen sind jedoch nicht älter als aus der Zeit um 1800. (siehe auch Abschnitt 3.4.2.)

## 2.4.2 Historische Entwicklung

Grabhügel, wie die im Westenseegebiet, wurden von der Jungsteinzeit bis in die Slawenzeit hinein errichtet, die meisten entstanden während der Bronzezeit (ca. 2000 - 500 v.u.Z.). Zur Zeit des römischen Kaisers Augustus war Schleswig-Holstein noch spärlich besiedelt. Im 5. Jahrhundert wanderte der größte Teil der Angeln nach England aus und die Besiedlung blieb dünn bis zur Blütezeit Haithabus im 11. Jahrhundert. Erst um 1200 wurde das Westenseegebiet stärker besiedelt. Die Eider spielte eine große Rolle in Schifffahrt und Handel, Flamen fuhren eideraufwärts über den Flemhuder See und den Westensee, Ritter errichteten Burgen im Westenseegebiet (LANGREHR 1988).

Das Megalithgrab im Wappen Groß Vollstedts weist darauf hin, dass die ältesten Siedlungsspuren bis in die Steinzeit zurückreichen. Etliche bronzezeitliche Grabhügel auf der Feldmark beweisen die Anwesenheit von Menschen auch in der folgenden vorgeschichtlichen Periode. Das heutige Dorf Groß Vollstedt wird jedoch wohl erst in der nachchristlichen Eisenzeit entstanden sein. So jedenfalls vermuten es viele Ortsnamenforscher für Dörfer, die auf "stedt" enden. Groß Vollstedt dürfte mit Bargstedt die wahrscheinlich älteste noch bestehende Siedlung des Amtes Nortorfer Land darstellen. Auch bei der Ersterwähnung des Ortsnamens gehört Groß Vollstedt mit zu den am frühesten genannten Dörfern des Amtes. In einem Güterverzeichnis des Augustiner-Chorherrenstiftes in Neumünster aus der Zeit kurz vor 1200 wird ein "Volcstide" aufgeführt. Da es offensichtlich noch keine Unterscheidung zwischen Groß- und Kleinvollstedt gab, muss man davon ausgehen, dass letzteres um 1200 noch nicht existierte. Mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit handelt es sich bei Kleinvollstedt um eine im Laufe des 13. Jahrhunderts entstandene Tochttersiedlung Vollstedts bzw. Groß Vollstedts. Zu diesem Ergebnis kommt man bei einer vergleichenden Sicht mit der Siedlungsgeschichte ähnlich gelagerter Fälle, z.B. bei Klein- und Großflintbek (1223: Vlintbeke) sowie Klein- und Groß Buchwald (1230: Bocwolde). In beiden Fällen sind die "kleinen" Dörfer jünger, besitzen eine kleinere Gemarkung und weisen auch weniger Hofstellen auf. Zwei dieser drei Punkte treffen auch bei Groß- und Kleinvollstedt zu, nur bei der Gemarkungsgröße ist das Verhältnis umgekehrt.

Der Wandel der Kulturlandschaft mit den Besiedlungsstrukturen kann durch einen Vergleich der um 1790 entstandenen "Topographisch Militärischen Karte des Herzogtums Holstein" (Vahrendorf'sche Karte sowie der seit Ende des 19. Jahrhunderts (erste Preußische Landesaufnahme) in unregelmäßigen Abständen überarbeiteten Topographischen Karten für die letzten beiden Jahrhunderte nachvollzogen werden.

Für alle Landschaftsräume ist in dieser Zeit ein Rückgang von naturnahen Bereichen wie Moore, Heiden und Feuchtniederungen zu Gunsten einer Ausdehnung der landwirtschaftlichen Nutzflächen zu erkennen. Gleichzeitig haben sich insbesondere nach dem zweiten Weltkrieg 1945 die Siedlungsstrukturen nachhaltig verändert.

Vor allem während der letzten Jahrzehnte hat sich Groß Vollstedt aufgrund seiner Lage in unmittelbarer Nähe zur A 7 und direkt an der L 48 gelegen durch Bautätigkeit vergrößert. Diese Entwicklung fand nicht nur in den zentralen Orten bzw. Unterzentren statt, sondern vollzog sich auch in kleineren Gemeinden, die an bedeutsamen Straßen lagen.

Diese erheblichen Veränderungen machten sich aber nicht nur im Siedlungsgefüge, sondern auch in der Kulturlandschaft durch die Flurbereinigung und fortschreitende Technisierung in den 1950er bis 70er Jahren bemerkbar. Neben der Veränderung der Knickstrukturen wurden gleichermaßen viele Gewässer ausgebaut und Feuchtfelder entwässert. Seit den 1980er Jahren fand vor dem Hintergrund einer landwirtschaftlichen Überproduktion eine Veränderung der agrar- und umweltpolitischen Rahmenbedingungen statt, die sich auch auf die Landschaftsentwicklung auswirkte. Landwirtschaftliche Grenzertragsflächen wurden zunehmend aus der Produktion genommen oder extensiviert. (z. B. am Vollstedter See) Vor allem in den Niederungsflächen der Fließgewässer und am Rand von Mooren konnten seitdem ökologisch hochwertige Lebensräume entwickelt werden.



**Abbildung 3:** Einfaches Kulturdenkmal: Groß Vollstedter Wasserturm

### **2.4.3 Die Gemeinde Groß Vollstedt im regionalen Kontext**

#### Amtsangehörige Gemeinde Groß Vollstedt im Amt Nortorfer Land

Durch die Optimierung der Verwaltungsprozesse gehört Groß Vollstedt mit den Gemeinden des alten Amtes Nortorf Land seit 1. Januar 2007 gemeinsam mit der Stadt Nortorf zum Amt Nortorfer Land. Die Gemeinde verwaltet sich durch die gewählte Vertretung selbst und hat Aufgaben wie Schule, Abwasser und Tourismus auf Verbände übertragen. Zentralörtliche Funktion übernimmt als Unterzentrum die Stadt Nortorf.

#### Schulverband

Groß Vollstedt gehört zum Schulverband des Amtes Nortorfer Land. Damit ist dieser seit September 2007 auch zuständig für die einzügige Grundschule im Ort.

#### Abwasserzweckverband

Die Abwasserbeseitigung erfolgt für die Ortslage Groß Vollstedt durch die Abwasserbeseitigung Nortorf-Land GmbH, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf. Die Betriebsführung ist auf die Schleswag Abwasser GmbH, Bismarckstraße 67 - 69, 24534 Neumünster übertragen worden. Diese Regelung gilt amtsweit.

Bauflächen ohne zentrale Abwasserbeseitigung sind nicht vorhanden. Solche finden sich lediglich in den Außenbereichen.

#### Tourismusverbände und -vereinigungen

Die Tourismusvereine "Nortorfer Land und Naturpark Westensee e. V." und "Aukrug e.V." sowie die "Touristikgemeinschaft Mittelholstein e. V." (TGM) als Organisation kommunaler Körperschaften dieses Raumes sorgen gemeinsam mit dem Kreis und den Gemeinden für die organisatorischen Voraussetzungen, dass Fremdenverkehr und Naherholung auch unter dem Eindruck wachsender Konkurrenz (z. B. durch Regionen im benachbarten Bundesland Mecklenburg-Vorpommern) mindestens ihre Position halten, möglichst aber verbessern können. Mit Ausnahme von zwei Gemeinden fördern die Gemeinden des Amtes über das Amt den Fremdenverkehr alljährlich mit beträchtlichen Finanzmitteln. Die Tourismusvereine sind 2012 in der LTO "Tourismus Mittelholstein" aufgegangen. Die LTO hat ihren Sitz im Rathaus des Amtes Nortorfer Land.

### 3. Planerische Ausgangssituation u. rechtliche Rahmenbedingungen

#### 3.1 Regionalplanung / Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719) und dem Regionalplan für den Planungsraum III (Fortschreibung 2000).

##### 3.1.1 Landesentwicklungsplan 2010

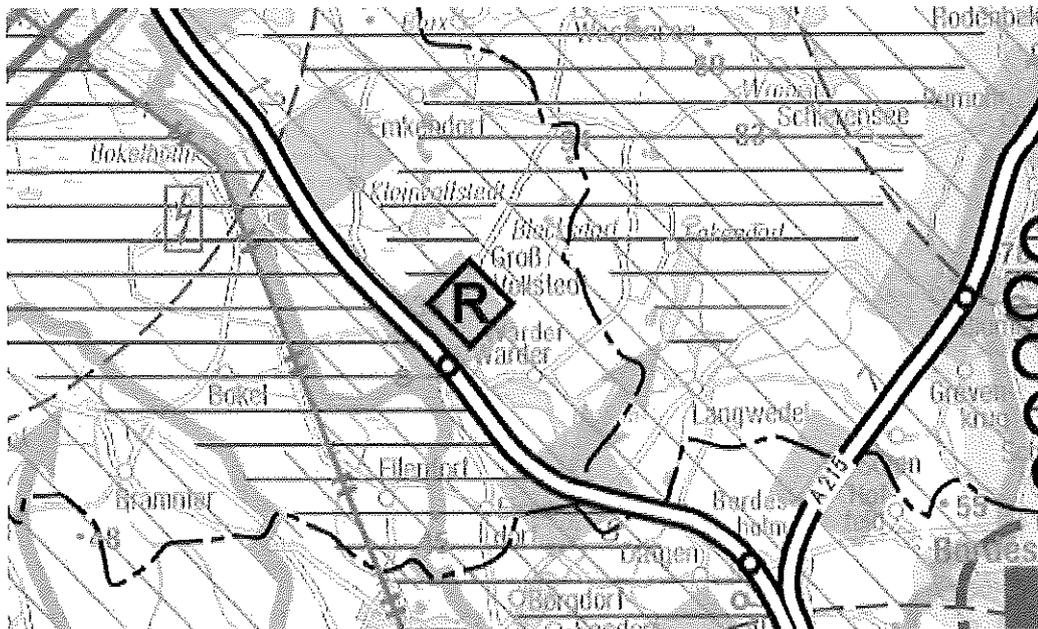


Abbildung 4: Ausschnitt Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (2010)

#### Bundesautobahn

Gemäß LEP 2010 - Ziffer 3.4.1 befindet sich Groß Vollstedt unmittelbar an einer Bundesautobahn, die ein Bestandteil für den Ausbau des Schleswig-Holstein betreffenden weiträumigen transeuropäischen Verkehrsnetzes bildet. Dieses soll für ein verstärktes Zusammenwachsen der nord- und mitteleuropäischen Staaten sorgen sowie, aufgrund seiner Lage als nördlichstes Bundesland, leistungsfähige Anschlüsse nach Südwesten, Süden und Südosten schaffen. Zum einen soll dieses Vorhaben für eine Entlastung der hoch belasteten überregionalen Verkehrswege im Raum der Metropolregion Hamburg führen und zum anderen, aufgrund der engeren Zusammenarbeit mit den Anrainerstaa-ten und der damit verbundenen Zunahme der Verkehrsbeziehungen und Verkehrsströ-  
me zwischen Schleswig-Holstein, Skandinavien und den anderen Ostseestaaten, als wichtiges Bindeglied funktionieren.

### **Schwerpunkt für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe**

Gemäß LEP 2010 - Ziffer 3.6 befindet sich Groß Vollstedt in einem Schwerpunktraum für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Solche Gebiete stellen gemäß LEP 2010 Rohstofflagerstätten mit wirtschaftlicher Bedeutung dar. Unter Berücksichtigung anderer, gegebenenfalls sozialer und ökologischer Belange sind diese Gebiete für die zukünftige Gewinnung von Rohstoffen zu sichern.

Ebenfalls gilt hier eine langfristige Sicherstellung der Gewinnbarkeit dieser Rohstoffe aus verbrauchernahen Abbaustellen, die für die heimische Wirtschaft eine besondere Rolle einnehmen. Jedoch ist darauf zu achten, die Nutzung der oberflächennahen Rohstoffe beziehungsweise die dafür erforderliche Flächeninanspruchnahme sparsam zu behandeln, da mineralische Rohstoffe nicht regenerierbar sind und eine ökologische Belastung gering zu halten ist.

### **Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung**

Gemäß LEP 2010 - Ziffer 3.7.2 liegt Groß Vollstedt in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung. Orte, die sich in solch einem Gebiet befinden, sollen ihr touristisches Angebot, ihre kommunale Infrastruktur sowie ihr Ortsbild qualitativ und zielgruppengerecht ausrichten. Dabei gilt es ebenso, den Ansprüchen und Erfordernissen von anwachsenden Gruppen, wie z.B. älteren Menschen oder Menschen mit Migrationshintergrund, Bedeutung beizuführen. Um eine abgestimmte touristische Infrastrukturplanung umsetzen zu können, gilt es, Tourismuskonzepte zu entwickeln und in die Tourismusstrategie des Landes zu integrieren sowie öffentliche und private Träger zu verbinden.

### **Wohnbaulicher Entwicklungsrahmen**

Gemäß LEP 2010 - Ziffer 2.5.2, 4 Z heißt es: „In Gemeinden, die keine Schwerpunkte sind, können im Zeitraum 2010 bis 2025 bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31.12.2009 neue Wohnungen im Umfang von bis zu 10 % gebaut werden.“ Es gilt hierbei weiterhin, dass die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung hat. Neue Wohnungen sind erstrangig auf bereits erschlossenen Flächen zu bauen.

*Ermittlung des Wohnungsbaulichen Entwicklungsrahmens:*

Wohnungsbestand am Stichtag 31.12.2009:	403 WE
<u>Zuwachsrate 10%:</u>	<u>40 WE</u>
Entwicklungsrahmen bis 2025	443 WE

### 3.1.2 Regionalplan für den Planungsraum III

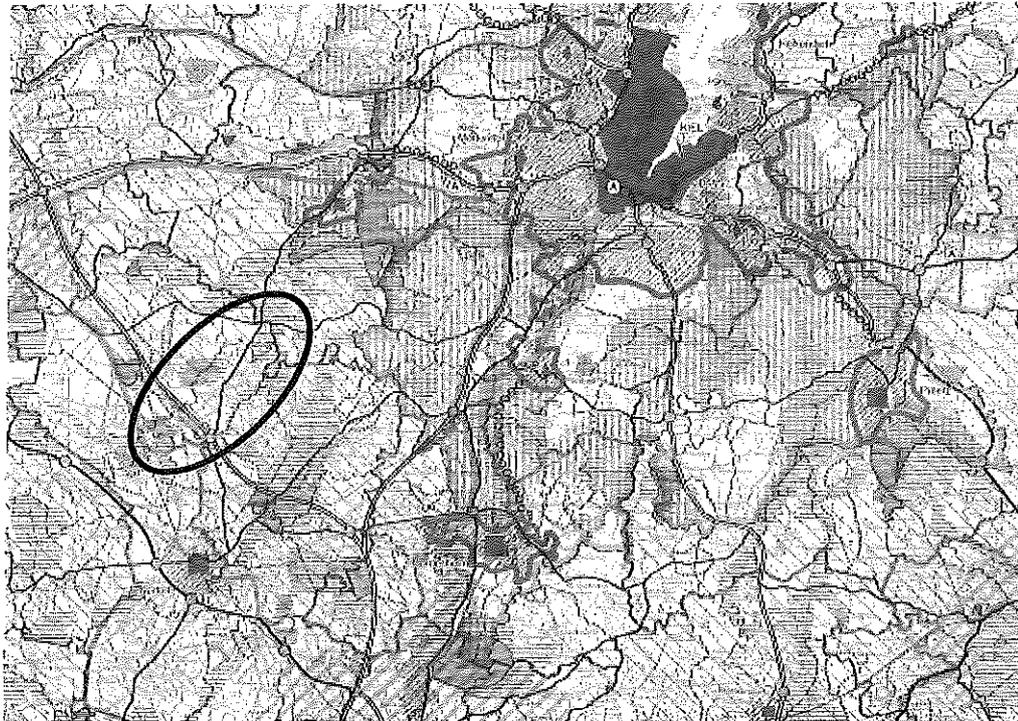


Abbildung 5: Übersichtskarte des Gemeindegebietes im Regionalplan für den Planungsraum III (MLRLLT - Kiel, 2000) o. M.

Groß Vollstedt liegt im ländlichen Raum Schleswig-Holsteins. In den ländlichen Räumen sollen gemäß - **Regionalplan für den Planungsraum III – Ziffer 4.3 Absatz 5** die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Lebens- und Wirtschaftsbedingungen dort u. a. durch Schaffung von Erwerbsalternativen für die vom Strukturwandel betroffene Landwirtschaft und für die mit ihr zusammenhängenden Wirtschaftszweige verbessert werden können. Die Infrastruktur Groß Vollstedts ist bereits über das für einen Ort dieser Größe vergleichbare Maß hinaus sehr gut ausgebaut. Zahlreiche Hofstellen sind bereits vielfältig zu Wohn- und wirtschaftlichen Zwecken umgenutzt worden. Ziel der gemeindlichen Entwicklung ist es nun durch eine weitere Erhöhung der Einwohnerzahlen die Auslastung dieser vorhandenen Infrastruktur (u.a. Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte etc.) zu erhöhen und das Versorgungssystem für die Gemeinde und die umliegenden Orte zu stabilisieren. Die Gemeinde verfolgt dabei das nachhaltige Ziel, bestehende technische Infrastruktur besser auszunutzen und über möglichst kurze Erschließungsanlagen weitere Baulandflächen anzubinden.

Gemäß Landesplanung - **Regionalplan für den Planungsraum III – Ziffer 5.6 (2)** gehört das Plangebiet zu einem Raum mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. In diesen Gebieten sollen die Voraussetzungen für die Tourismus- und Erholungsnutzung, insbesondere die Landschaftsvielfalt sowie das landschaftstypische Erscheinungsbild, erhalten bleiben. Vorhandene Landschaftselemente sollen erhalten bleiben.

Die Gemeinde liegt mit dem gesamten Gemeindegebiet im Naturpark Westensee. Dieser Erholungsraum hat eine besondere Funktion für die Naherholung des Oberzentrums Kiel, ist aber auch für den übergeordneten Tourismus aufgrund seiner naturräumlichen Ausstattung von besonderem Interesse.

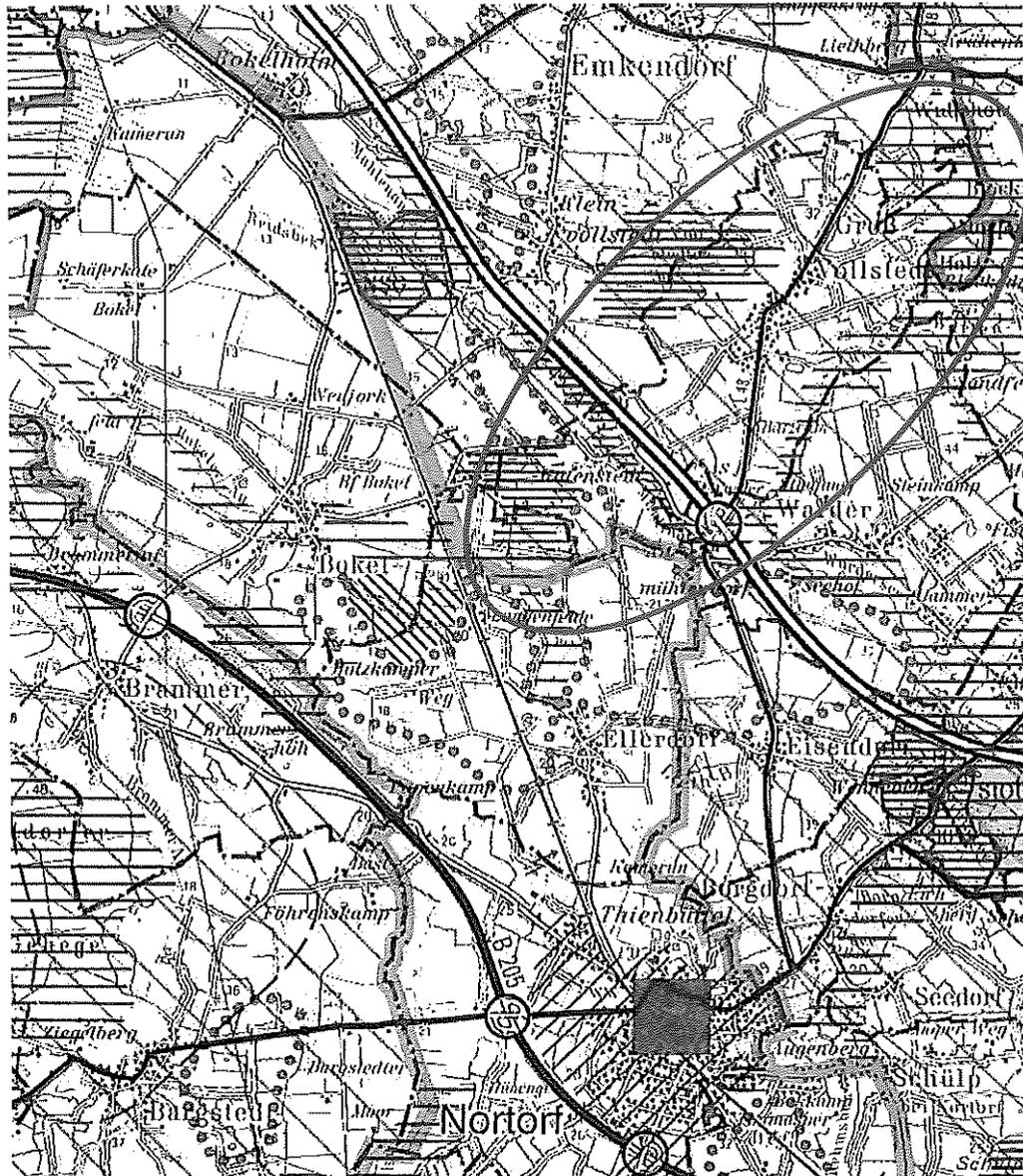


Abbildung 6: Ausschnitt - Regionalplan für den Planungsraum III - Schleswig-Holstein (2000)

### 3.2 Landschaftsplanung

Aussagen aus folgenden übergeordneten Fachplanungen sind in die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit eingeflossen:

### **3.2.1 Landschaftsprogramm für Schleswig Holstein (1999)**

Das Tal der Fuhlenau ist als Geotop (Tunneltal) dargestellt. Der nördliche und der südliche Teil der Gemeinde sind als „Schwerpunkträume des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems“ der landesweiten Planungsebene dargestellt. Die Gemeinde liegt im Naturpark Westensee.

### **3.2.2 Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (2000)**

Der Vollstedter See ist als Gebiet dargestellt, das die Voraussetzung einer Unterschutzstellung nach § 17 Landesnaturschutzgesetz (alte Fassung, Naturschutzgebiet) erfüllt.

Das Tal der Fuhlenau ist als Geotop (Tunneltal) dargestellt. Das Fuhlenautal und ein Teilbereich des Mühlenautales sind als Geotope und damit als schützenswerte geologische und geomorphologische Formation dargestellt.

Blocksdorfer Holz, Vollstedter See, Katenstedter Moor und Mühlenau sind Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (regionaler Schwerpunktbereich bzw. regionale Verbundachse). Als geplante Naturschutzgebiete sind Flächen am Vollstedter See, an der Mühlenau und im Katenstedter Moor dargestellt. Diese gehören auch zu den Gebieten mit besonderer ökologischer Funktion.

Die Gemeinde liegt im Naturpark Westensee. Das nördliche Gemeindegebiet gehört zum Landschaftsschutzgebiet „Westenseelandschaft“. Südlich angrenzend an dieses LSG wird eine weiteres LSG zur Ausweisung vorgeschlagen. Im Süden und im Nordwesten der Gemeinde sind Vorkommen „oberflächennaher Rohstoffe“ dargestellt. Im Norden des Gemeindegebietes sind mehrere archäologische Denkmäler dargestellt.

### **3.3 Überörtliche Fachplanungen**

Überörtliche Fachplanungen innerhalb des Gemeindegebietes bestehen derzeit nicht. Es wird nachrichtlich ein Freihaltebereich von 40 m wie nach FStrG erforderlich für die BAB 7 eingetragen. Durch die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes werden außerdem Belange der Bundeswehr berührt. Das Plangebiet liegt innerhalb des Interessenbereiches der Verteidigungsanlage Brekendorf. Bei Planungen zu Windkraft- bzw. Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet ist die zuständige Wehrbereichsverwaltung hinsichtlich Prüfung und Bewertung zu beteiligen.

### **3.4 Ortsentwicklungskonzepte**

#### ***Dorfentwicklungskonzept***

Aufgrund des Alters der Untersuchung (ca. 1990) und der seinerzeitigen Zielrichtung sind die dort gemachten Aussagen für die Neuaufstellung nicht mehr relevant.

**Untersuchung der Innenentwicklungspotentiale in der Ortslage Groß Vollstedt**

Die Gemeinde Groß Vollstedt hat im Vorfeld der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes beschlossen eine Untersuchung der Innenentwicklungspotentiale für die Ortslage Groß Vollstedt durchzuführen, worin die Ziele für die zukünftige Ortsentwicklung, Entwicklungsschritte und Handlungsprioritäten definiert worden sind. Die zur Überplanung vorgesehenen Flächen liegen innerhalb der Ortslage Groß Vollstedts bzw. am unmittelbaren Rand des besiedelten Bereichs.

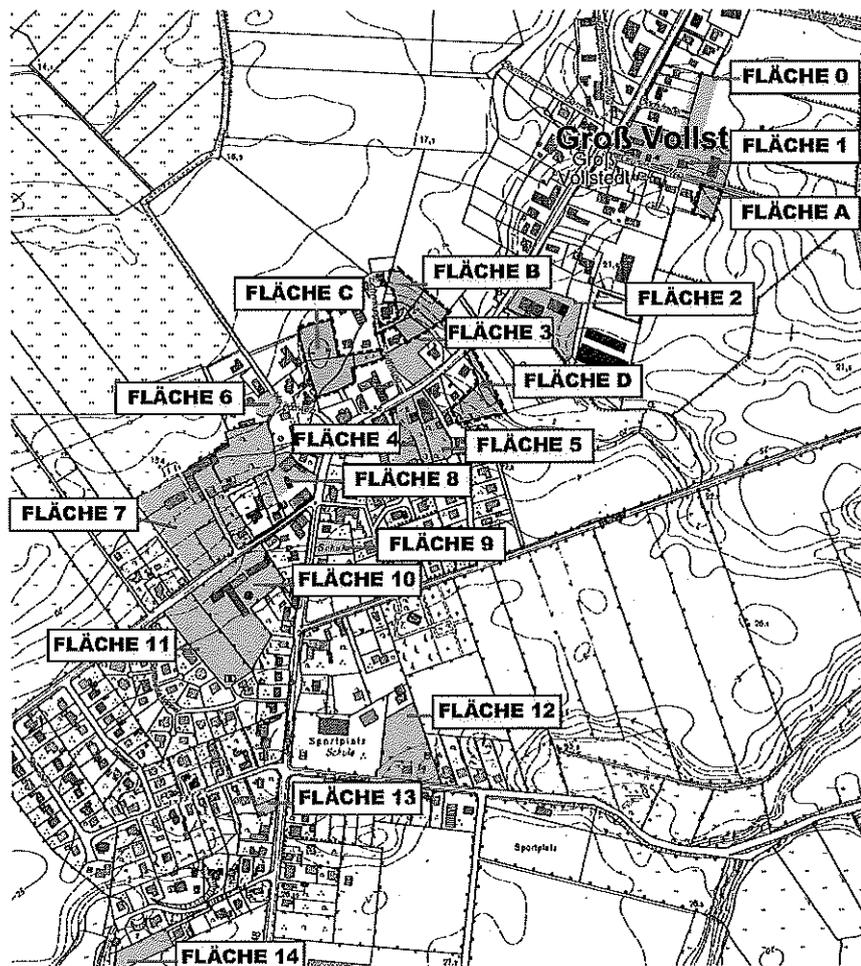


Abbildung 7: Übersichtsplan Groß Vollstedt – Lage der untersuchten Bereiche o. M.

Die in 2011 untersuchten Flächen 0 - 14 und A - D haben eine Gesamtgröße von ungefähr 8,0 ha. Im Rahmen der Erstellung des Konzeptes zur Innenentwicklung wurden keine detaillierten Aussagen darüber getroffen, welche Nutzungsdarstellung konkret für die einzelnen Flächen vorgesehen ist. Es wurde lediglich untersucht, für welche Nutzungen die einzelnen Flächen potentiell geeignet sind. Die nähere Konkretisierung der einzelnen Nutzungsdarstellungen ist für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes vorgesehen. Sollten auf sämtlichen Flächen lediglich wohnbauliche Nutzungen realisiert

werden, wurde seinerzeit ein Potential von 65 - 100 WE ermittelt. Das ergab seinerzeit einen Durchschnittswert von ca. 80 WE.

Da Groß Vollstedt im Ordnungsraum "Ländlicher Raum" liegt und damit nicht Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung ist, kann die Gemeinde im Zeitraum von 2010 - 2025 ihren Wohnungsbestand um bis zu 10 % vergrößern (Siehe hierzu auch Abschnitt 3.1.1) Eine aktuelle Übersicht über die vorgesehene Entwicklung von Wohneinheiten im Rahmen von Neubauvorhaben gibt die anliegende Tabelle.

<i>Stand</i>	<i>Wohneinheiten</i>	<i>Fertigstellungen</i>	<i>Umsetzung</i>	<i>Priorität</i>
31.12.2009	<b>403 WE</b>			
10 %	40 WE			
31.12.2025(max.)	<b>443 WE</b>			
2010/ 2011	3 WE	3 WE	gem. Statistik	
2012 - 2014	7 - 10 WE	7 – 10 WE	geschätzt	Umsetzung
01.01.2015	<b>413 - 416 WE</b>			
2015 - 2019	<b>10 - 15 WE</b>	10 – 15 WE	geschätzt	Priorität A
2020 - 2024	<b>10 - 15 WE</b>	10 – 15 WE	geschätzt	Priorität A
01.01.2025	<b>433 – 446 WE</b>			
<i>Stand</i>	<i>Wohneinheiten</i>	<i>Fertigstellungen</i>	<i>Umsetzung</i>	<i>Priorität</i>

**Tabelle 1:** Übersicht über die Entwicklung der Wohneinheiten

Im Folgenden wird für die ausgewiesenen Wohnbau- und Mischflächen die Flächeneignung für bestimmte Bauformen herausgearbeitet. Die Ausweisung von Flächenüberhängen wird dabei vermieden. Die Prioritätensetzung erfolgt abschließend (siehe Tabelle 3: Übersicht über die Prioritätensetzung für einzelne Entwicklungsflächen)

Die ausgewiesenen gemischten Bauflächen (zum Beispiel entlang der Dorfstraße – L 48 bzw. entlang des Bokeler Weges) sind durch Mischnutzungen geprägt. Gleiches gilt für die ausgewiesenen Wohnbauflächen im Bestand. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dabei auch für Abgänge (Ersatzbedarf) bzw. als Mobilitätsreserve bestimmte Fläche bereitgehalten werden sollen, die im Folgenden hinsichtlich ihrer Eignung näher konkretisiert werden. Für die Sonderbauflächen werden die Zweckbestimmungen eindeutig ausgewiesen.

**Tabelle 2: Bauflächen und deren Eignung für bestimmte Ausweisungen / Darstellungen**

<b>Fläche 0</b>	<b>Dorfstraße</b>	<b>Größe: 2.500 m<sup>2</sup></b>
Art der derzeitigen Flächendarstellung/ -nutzung und Zustand	Dorfgebiet - MD -	Hausgärten sowie landwirtschaftliche Nutzfläche
Gebietstypus im neuen FNP	W - Wohnbaufläche	
Planerisches Instrument zur Entwicklung der Fläche	Bebauungsplan (konventionell) bzw. Satzung nach § 34 BauGB	Ggf. Hinterlandbebauung bestehender Grundstücke
Empfehlungen	Einbeziehung von Hausgärten im Westen der W- Fläche	z. T. alter Obstbaumbestand; potentiell Fledermausvorkommen
Priorität	C	

<b>Fläche 1</b>	<b>Grüner Weg</b>	<b>Größe: 7.100 m<sup>2</sup></b>
Art der derzeitigen Flächendarstellung/ -nutzung und Zustand	Dorfgebiet - MD -	Hofstelle mit 2 Wohnhäusern und landwirtschaftlichen Nebengebäuden
Gebietstypus im neuen FNP	M gemischte Baufläche im Westen, W – Wohnbaufläche im Osten	
Planerisches Instrument zur Entwicklung der Fläche	Bebauungsplan (konventionell) bzw. Satzung nach § 34 BauGB	Ggf. Einzelbebauung nach § 34 (1) BauGB
Empfehlungen	Ortsrandeingrünung nach Osten	z. T. alter Obstbaumbestand; potentiell Fledermausvorkommen
Priorität	A/C	

<b>Fläche 2</b>	Dorfstraße	Größe: 4.900 m <sup>2</sup>
Art der derzeitigen Flächendarstellung/-nutzung und Zustand	Dorfgebiet - MD -	Hofstelle mit landwirtschaftlichen Nebengebäuden, z. T. zu Wohnzwecken um- und ausgebaut
Gebietstypus im neuen FNP	M - gemischte Baufläche	Weiterentwicklung einer bestehenden Hofstelle
Planerisches Instrument zur Entwicklung der Fläche	B- Plan nach § 13 a oder Einzelbebauung/Satzung nach § 34 BauGB	Ggf. Einzelbebauung nach § 34 (1) BauGB
Empfehlungen	Wertvoller Altbaumbestand; ortsbildprägend; Hangkante zum Niederungsbereich der Au im Süden	Wertvoller Altbaumbestand; potentiell Fledermausvorkommen
Priorität	D	

<b>Fläche 3</b>	Dorfstraße/Eichenweg	Größe: 2.400 m <sup>2</sup>
Art der derzeitigen Flächendarstellung/-nutzung und Zustand	Dorfgebiet - MD -	Garten / Lagerfläche / Brache Eckgrundstück in zentraler Lage in der Ortsmitte; dadurch von hoher Bedeutung für das Ortsbild
Gebietstypus im neuen FNP	M - gemischte Baufläche	
Planerisches Instrument zur Entwicklung der Fläche	B- Plan nach § 13 a oder Einzelbebauung/Satzung nach § 34 BauGB	Ggf. Einzelbebauung nach § 34 (1) BauGB
Empfehlungen	Eignung für dorftypische Mischnutzungen	Wertvoller Altbaumbestand; potentiell Fledermausvorkommen
Priorität	D	

<b>Fläche 4</b>	Schulweg	Größe: 800 m <sup>2</sup>
Art der derzeitigen Flächendarstellung/-nutzung und Zustand	Dorfgebiet - MD -	Garten / Lagerfläche / Brache Durch die allseits umgebende Bebauung für das Landschaftsbild nicht relevant.
Gebietstypus im neuen FNP	M - gemischte Baufläche	
Planerisches Instrument zur Entwicklung der Fläche	Satzung nach § 34 BauGB	Ggf. Einzelbebauung nach § 34 (1) BauGB
Empfehlungen	Eignung für dorftypische Mischnutzungen	
Priorität	B	

<b>Fläche 5</b>	Dorfstraße	Größe: 4.700 m <sup>2</sup>
Art der derzeitigen Flächendarstellung/ -nutzung und Zustand	Dorfgebiet - MD -	Bebauung (Wohnhaus, Lebensmitteleinzelhandel, Garten; Grünland
Gebietstypus im neuen FNP	M - gemischte Baufläche	Durch zentrale Lage besondere Bedeutung für das Ortsbild; Für Landschaftsbild nicht relevant;
Planerisches Instrument zur Entwicklung der Fläche	Satzung nach § 34 BauGB	Ggf. Einzelbebauung nach § 34 (1) BauGB
Empfehlungen	Eignung für dorftypische Mischnutzungen	z. T. Obstbaumbestand;
Priorität	D	

<b>Fläche 6</b>	Meiereiweg	Größe: 700 m <sup>2</sup>
Art der derzeitigen Flächendarstellung/ -nutzung und Zustand	Dorfgebiet - MD -	Baumbestand (Obstbäume) vorhanden; ggf. Fledermausvorkommen
Gebietstypus im neuen FNP	W - Wohnbaufläche	Hofkoppel bzw. Hausgarten/Streuobstwiese des angrenzenden Resthofes; in dem Zusammenhang Bedeutung für das Ortsbild
Planerisches Instrument zur Entwicklung der Fläche	Satzung nach § 34 BauGB	Ggf. Einzelbebauung nach § 34 (1) BauGB
Empfehlungen	Eignung für Wohnbaunutzung	Baumbestand sollte bei einer Nutzung weitestgehend erhalten bleiben
Priorität	D	

<b>Fläche 7</b>	<b>Nördlich Bokeler Weg</b>	<b>Größe: 17.500 m<sup>2</sup></b>
Art der derzeitigen Flächendarstellung/ -nutzung und Zustand	Überwiegend als gemischte Baufläche (MD), im Süden und Westen als landw. NF	Durch die Lage am Ortsrand in unmittelbarer Benachbarung zur See-Niederung von hoher Bedeutung für das Landschaftsbild Altbaumbestand; durch die Hofstrukturen Fledermausvorkommen zu erwarten
Gebietstypus im neuen FNP	M - gemischte Baufläche	
Planerisches Instrument zur Entwicklung der Fläche	B- Plan (Konventionell oder wo möglich nach § 13 a ); Satzungen	Ggf. Einzelbebauung nach § 34 (1) BauGB
Empfehlungen	Eignung für Mischnutzungen verschiedenster Art (Aufstellungsbeschluss für B- Plan gefasst)	Baumbestand sollte bei einer Nutzung weitestgehend erhalten bleiben
Priorität	A	

<b>Fläche 8</b>	<b>Dorfstraße</b>	<b>Größe: 2.800 m<sup>2</sup></b>
Art der derzeitigen Flächendarstellung/ -nutzung und Zustand	Dorfgebiet - MD -	Restliche Freifläche einer bereits umgenutzten Hofstelle (Wohn- Wirtschaftsgebäude im Süden) Altbaumbestand an der Hangkante im Norden
Gebietstypus im neuen FNP	M - gemischte Baufläche	Hofkoppel bzw. Hausgarten/Streuobstwiese des angrenzenden Resthofes; in dem Zusammenhang Bedeutung für das Ortsbild
Planerisches Instrument zur Entwicklung der Fläche	Satzung nach § 34 BauGB	Ggf. Einzelbebauung nach § 34 (1) BauGB
Empfehlungen	Besondere Eignung als Dorfplatz – im Westen für Hinterlandbebauung	Sollte in den Geltungsbereich des B- Planes Nr. NN einbezogen werden - Baumbestand sollte bei einer Nutzung weitestgehend erhalten bleiben
Priorität	D	

<b>Fläche 9</b>	Dorfstraße	Größe: 1.000 m <sup>2</sup>
Art der derzeitigen Flächendarstellung/-nutzung und Zustand	Dorfgebiet - MD -	Gartenfläche
Gebietstypus im neuen FNP	M - gemischte Baufläche	
Planerisches Instrument zur Entwicklung der Fläche		Einzelbebauung nach § 34 (1) BauGB
Empfehlungen		
Priorität	D	

<b>Fläche 10</b>	Bokeler Weg	Größe: 9.500 m <sup>2</sup>
Art der derzeitigen Flächendarstellung/-nutzung und Zustand	Ldw. Nutzfläche	Resthoffläche mit Wohnhaus, Stallgebäude und zwei großen Hallen
Gebietstypus im neuen FNP	M - gemischte Baufläche	Umnutzungspotential auch für Mischgebietsverträgliche Einzelhandelsnutzungen
Planerisches Instrument zur Entwicklung der Fläche	B- Plan (nach § 13 a BauGB) oder Einzelvorhaben nach § 34 BauGB	Ggf. Einzelbebauung nach § 34 (1) BauGB
Empfehlungen	Besondere Eignung für die Entwicklung von dorfgebietstypischen Mischnutzungen	
Priorität	A/B	

<b>Fläche 11</b>	Bokeler Weg	Größe: 5.700 m <sup>2</sup>
Art der derzeitigen Flächendarstellung/ -nutzung und Zustand	Öffentliche Grünfläche	Teil des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 5 - „Schmiedekoppel“ Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung
Gebietstypus im neuen FNP	W - Wohnbaufläche	Erhalt des Spielplatzes auf der Fläche.
Planerisches Instrument zur Entwicklung der Fläche	B- Plan (§ 13 a ) ggf. mit Fläche 10 bzw. B-Planänderung des rechtskräftigen Planes Nr. 5	
Empfehlungen	Besondere Eignung für die Entwicklung von Wohnbauflächen	
Priorität	A	

<b>Fläche 12</b>	Am Sportplatz	Größe: 5.600 m <sup>2</sup>
Art der derzeitigen Flächendarstellung/ -nutzung und Zustand	Öffentliche Grünfläche - Zweckbestimmung Sportplatz - im Norden; Dorfgebiet - MD - im Süden	Grünlandfläche / Weide; z. T. vorhandene Bebauung Keine Besonderheiten; vorhandener Knick
Gebietstypus im neuen FNP	W - Wohnbaufläche	
Planerisches Instrument zur Entwicklung der Fläche	B- Plan (§ 13 a ) ggf. mit Fläche 10 bzw. B-Planänderung des rechtskräftigen Planes Nr. 5	
Empfehlungen	Besondere Eignung für die Entwicklung von Wohnbauflächen	
Priorität	B	

<b>Fläche 13</b>	Immenloh	Größe: 800 m <sup>2</sup>
Art der derzeitigen Flächendarstellung/-nutzung und Zustand	Dorfgebiet - MD -	Gartenland Baumbestand; Obstbäume; daher von Bedeutung für Flora
Gebietstypus im neuen FNP	M - gemischte Baufläche	
Planerisches Instrument zur Entwicklung der Fläche	Einzelbebauung nach § 34 BauGB	
Empfehlungen	Besondere Eignung für die Entwicklung von Mischnutzungen	
Priorität	C	

<b>Fläche 14</b>		Größe: 800 m <sup>2</sup>
Art der derzeitigen Flächendarstellung/-nutzung und Zustand	Ldw. Nutzfläche	Pferdeweide / Reitplatz
Gebietstypus im neuen FNP	Ldw. Nutzfläche	Pferdeweide / Reitplatz
Empfehlungen	Sehr geringe Eignung für eine Entwicklung	u. a. auch Erschließungsprobleme daher weiterhin Idw. Nutzfläche

### **Aktualisierte Flächenbilanz 2013 des Innenentwicklungskonzeptes 2011 und Priorisierung**

Durch das zwischenzeitliche Inkrafttreten von zwei Innenbereichssatzungen und von zwei Bebauungsplänen sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Bebauung von Wohngebäuden geschaffen worden. Teilweise wurden die Bauungen in den Jahren 2011 – 2013 auf diesen Flächen bereits umgesetzt. Die anliegende Bilanzierung berücksichtigt dieses ebenso wie Flächen, die nach dem derzeitigen Planungsstand der Gemeinde und soweit bekannt oder erkennbar nach dem Willen der Eigentümer nicht einer Bebauung zugeführt werden sollen (öffentliche oder private Freiflächen).

Flächenbezeichnung	Flächengröße	Spannen WE	Umsetzung	Priorität A	Priorität B	Priorität C	Priorität D	Bemerkung
Fläche 0	2.500 m <sup>2</sup>	3 - 7 WE	0 WE			5 WE		Außenbereich
Fläche 1	7.100 m <sup>2</sup>	4 - 7 WE	1 WE	2 WE		2 WE		E-interesse o
Fläche 2	4.900 m <sup>2</sup>	3 - 5 WE	0 WE				0 WE	Reiterhof
Fläche 3	2.400 m <sup>2</sup>	2 - 3 WE	0 WE				2 - 3 WE	E-interesse -
Fläche 4	800 m <sup>2</sup>	1 WE	0 WE		1 WE			E-interesse o
Fläche 5	4.700 m <sup>2</sup>	3 WE	0 WE				0 - 1 WE	GE-Bebauung
Fläche 6	700 m <sup>2</sup>	1 WE	0 WE				1 WE	E-interesse o
Fläche 7	17.500 m <sup>2</sup>	15 - 20 WE	0 WE	8 WE				E-interesse + (tlw.)
Fläche 8	2.800 m <sup>2</sup>	3 - 5 WE	0 WE				0 WE	Ö-Freifläche ?
Fläche 9	1.000 m <sup>2</sup>	1 - 2 WE	0 WE				1 - 2 WE	E-interesse - ?
Fläche 10	9.500 m <sup>2</sup>	4 - 8 WE	1 WE	2 WE	4 WE			E-interesse o
Fläche 11	5.700 m <sup>2</sup>	7 - 10 WE	0 WE	7 WE				Aufstellungsbeschl.
Fläche 12	5.600 m <sup>2</sup>	4 - 6 WE	0 WE		4 - 6 WE			E-interesse o
Fläche 13	800 m <sup>2</sup>	1 WE	0 WE			1 WE		E-interesse +/-
Fläche 14	2.000 m <sup>2</sup>	2 - 5 WE	0 WE				2 - 5 WE	Probl. Erschließ.
		54 - 84 WE	2 WE	19 WE	10 WE	8 WE	10 WE	
Fläche A	1.000 m <sup>2</sup>	1 WE	1 WE					
Fläche B	4.000 m <sup>2</sup>	3 - 5 WE	0 WE	5 WE				
Fläche C	4.900 m <sup>2</sup>	5 - 7 WE	4 WE	1 WE				
Fläche D	2.600 m <sup>2</sup>	2 - 3 WE	1 WE					
		11 - 18 WE	6 WE	6 WE				
		65 - 100 WE	8 WE	25 WE	10 WE	8 WE	10 WE	

Tabelle 3: Übersicht über die Prioritätensetzung für einzelne Entwicklungsfächen

### 3.5 Sonstige Satzungen, Bestimmungen und nachrichtliche Übernahmen

Sonstige Satzungen sind nicht vorhanden. Nachrichtlich werden folgende weitere Angaben gemäß § 5 (4) BauGB übernommen:

#### **Anbauverbotszonen**

Gemäß § 9 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. Seite 1206) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 40 m von der BAB und 20 m von der Landesstraße, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.

Die Anbauverbotszonen sind nachrichtlich im Flächennutzungsplan dargestellt.

#### **Ortsdurchfahrt der L 48**

Die Markierungen zum Beginn und zum Ende der Ortsdurchfahrt (OD) der L 48 sind nachrichtlich in die Plandarstellung übernommen worden.

#### **Archäologische Kulturdenkmäler**

Werden während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich sind hierfür gem. § 14 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

### ***Kampfmittel***

Im Geltungsbereich ist grundsätzlich nicht mit Kampfmitteln zu rechnen. Vor Beginn von Bauarbeiten im Rahmen der Umsetzung von verbindlicher Bauleitplanung sind die Flächen auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das

*Landeskriminalamt  
Sachgebiet 323  
Mühlenweg 166  
24116 Kiel*  
durchgeführt.

Der jeweilige Vorhabenträger einer verbindlichen Bauleitplanung hat sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung zu setzen, damit Sondierungs- und Räummaßnahmen in das Bauvorhaben einbezogen werden können.

## **4. Ziele des neuen Flächennutzungsplanes - allgemein**

### **4.1 Ziele und Leitlinien für Natur und Umwelt**

#### **4.1.1 Ausgangslage**

Ausgangslage für die Entwicklung von Zielen sind die Aussagen des Landschaftsplanes in Text und Karten von 2005. (siehe Umweltbericht in Kapitel IV).

Siehe Umweltbericht

#### **4.1.2 Ziele**

Ziele sind der Erhalt und die weitere qualitative Verbesserung dieser Schutzzonen sowie die Verbesserung der ökologischen Bedingungen zum Beispiel hinsichtlich Minimierung des Schadstoffeintrags etc. (siehe Umweltbericht in Kapitel IV).

#### **4.1.3 Übernahme in den F- Plan**

Bestehende Schutzgebiete, Knickstrukturen etc. werden in den Flächennutzungsplan übernommen. Die Eignungsprüfung von Innenentwicklungsflächen erfolgt unter Berücksichtigung von naturschutzfachlichen Aussagen (siehe Umweltbericht in Kapitel IV).

## 4.2 Ziele und Leitlinie für Bevölkerungsentwicklung

### 4.2.1 Ausgangslage

Nach den Prognoseergebnissen von Statistischem Amt und Landesplanung in Schleswig-Holstein ist bis 2014 mit einem eher moderaten jährlichen Rückgang der Bevölkerungszahl zu rechnen, der sich allerdings ab 2015 merklich verstärkt. Der wesentliche Grund hierfür ist das bis 2025 spürbar steigende Geburtendefizit (negativer Saldo aus Zahl der Geburten und Sterbefälle), das nicht durch die Wanderungsgewinne kompensiert wird. Insgesamt sinkt die Bevölkerungszahl von Schleswig-Holstein von 2.832.027 im Jahr 2009 um 42.962 (-1,5%) auf 2.789.065 im Jahr 2025.

Speziell auf die ländlichen Räume in Rendsburg-Eckernförde fokussiert, wird der Bevölkerungsrückgang sich noch etwas deutlicher bemerkbar machen. Die Prognose sagt eine Veränderung zwischen -5 % und -2,5 % bis 2025 voraus. Dies bedeutet, dass die Bevölkerungsentwicklung um ca. 20.000 Einwohner bis 2025 zurückgehen wird. Damit wird der Kreis den zweitstärksten Bevölkerungsverlust hinter dem Kreis Ostholstein vorweisen müssen, was vor allem auf ein starkes Geburtendefizit zurückzuführen ist. Der Kreis ist in der Gesamtbetrachtung des Bundeslandes Schleswig-Holstein mit einem überdurchschnittlichen Einwohnerrückgang einzuordnen. Zwar wird es einen positiven Wanderungssaldo von 7.000 bis 8.000 Einwohnern im Kreis geben, aber hier wird das Geburtendefizit die erwarteten Wanderungsgewinne deutlich übersteigen. Die Anzahl an Haushalten wird jedoch einen geringen Zuwachs zugesprochen, und zwar zwischen 0 und 2,5 %.

Bedeutend ist außerdem der Rückgang der Altersgruppe der unter 20-Jährigen um 22,8 % bis 2025. Hingegen wird die Altersgruppe „75 Jahre und älter“ um ca. 62 % einen extremen Zuwachs erhalten. Das Durchschnittsalter wird um 4,7 Altersjahre zunehmen. Aufgrund der Bevölkerungsentwicklung geht auch die Zahl der Erwerbspersonen in den Kreisen und kreisfreien Städten unterschiedlich stark zurück. Am höchsten wird der Rückgang im Kreis Rendsburg-Eckernförde sein mit einem Verlust von ca. 11.000 Erwerbspersonen.

Für Rendsburg-Eckernförde wurde ein Neubaubedarf von 5 % für den Zeitraum zwischen 2010 und 2025 ermittelt, nach dem Wohnungsbestand von 2009. Ca. 5.800 Wohneinheiten werden bis 2025 benötigt.

Bereits in der Vergangenheit war der Kreis Rendsburg-Eckernförde, als Nachbarkreis von Kiel, mit leichten Bevölkerungsverlusten gekennzeichnet. Der Bevölkerungsstand lag 2009 bei 270.626 und lag damit um 0,9 % unter dem Wert von 2005. Hierbei ist jedoch zu unterscheiden, dass es erhebliche Unterschiede zwischen dem ländlichen Raum und den Zentren bzw. Umlandräumen gab. Im ländlichen Raum lag der Bevölkerungsverlust bei teilweise unter -2 % im Jahr 2009 im Vergleich zu 2005.

Der Anteil der verschiedenen Altersgruppen der Bevölkerung im Kreis Rendsburg-Eckernförde entsprach im Jahr 2009 der Verteilung des gesamten Bundeslands Schleswig-Holstein. Lediglich kleinere Differenzen sind dort auszumachen. Während die Altersgruppen 0 bis 20 Jahre, 20 bis 40 Jahre sowie 60 bis 80 Jahre jeweils einen Anteil

um die 20 % einnehmen, bewegt sich der Anteil der 40 bis 60 Jährigen bei 31 % und bei den über 80 Jährigen bei 5 % und entspricht in diesen beiden Altersgruppen der Verteilung wie auf Bundeslandebene.

Das verfügbare Einkommen der privaten Haushalte pro Einwohner wies 2008 in Rendsburg-Eckernförde mit einem Wert von 18.655 € ein hohes Einkommensniveau vor und lag sogar über dem Landesdurchschnitt von 18.446 €.

Aufgrund allgemein abnehmender Bautätigkeit hat in allen Landkreisen die Zahl der Wohnungen von 2005 bis 2009 spürbar geringer zugenommen als von 2001 bis 2005. In Rendsburg-Eckernförde hat die Anzahl an Wohnungen zwischen 2001 und 2005 um 2,6 % zugenommen und zwischen 2005 und 2009 um 2,1 %. Zudem hat im Kreis die Zahl an Wohnungen um 2,7 % zugenommen und die der privaten Haushalte um 1,1 % beim Vergleich zwischen den Jahren 2004 und 2009.

Im Kreis ist die Zahl der Haushalte um 1,6 Prozentpunkte in den letzten 5 Jahren stärker gesunken als die Zahl der Wohnungen. Aufgrund der stärkeren Abnahme der Nachfrage lässt sich dort eine Tendenz zu einem Aufbau bestehender Überangebote (Leerstände) feststellen. Die Kaufwerte für baureifes Land lag 2009 im Kreis bei 75 € pro m<sup>2</sup> und lag damit deutlich unter dem Gesamtniveau von Schleswig-Holstein mit 105 € pro m<sup>2</sup>.

*[vgl. Statistikamt Nord (März 2011): Annahmen und Ergebnisse der Bevölkerungsvorausberechnung 2010 bis 2025 für die Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein. Im Auftrag des Innenministeriums Schleswig-Holstein, S. 8 u. 27]*

*[vgl. Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (Juni 2011): Wohnungsmarktprognose für Schleswig-Holstein bis 2025, IFS Institut für Stadtforschung und Strukturpolitik GmbH, S. 103-104, S. 119-120 u. S. 259]*

#### 4.2.2 Ziele

Unter Berücksichtigung der Zielsetzungen der Regionalplanung zu einem maßvollen Wachstum an Wohnbauflächen für eine ländliche Gemeinde werden im neuen F- Plan nur die Wohnbauflächen dargestellt, die:

- Aufgrund ihres derzeitigen Besatzes bereits durch wohnbauliche Nutzung gekennzeichnet sind, bzw.
- Aufgrund der umgebenden Nutzungen für eine wohnbauliche Nutzung in Zukunft in Fragen kommen (z. B. Flächen 0, 11 und 12).

Dabei orientiert sich die Gemeinde an realistischen Entwicklungserwartungen hinsichtlich der Bevölkerungsentwicklung in der eigenen Gemeinde, aber auch im Abgleich mit der regionalen Entwicklung im Amt Nortorfer Land. Groß Vollstedt besitzt aufgrund seiner Lage und seiner Ausstattung jedoch eine höhere Attraktivität als kleinere ländlichen Gemeinden bzw. Gemeinden gleicher Größenordnung. Die Nachfrage nach Baugrundstücken hält über ein konjunkturell bedingtes Maß hinaus stabil an. Dem Prinzip Innenentwicklung für Außenentwicklung kommt die Gemeinde aktuell durch die 1. Änderung

des B- Planes Nr. 5 bzw. durch den Aufstellungsbeschluss für einen B- Plan auf den Flächen 7 (und voraussichtlich 8) nach.

#### **4.2.3 Übernahme in den F- Plan**

Bezogen auf diese Entwicklungserwartung stellt die Gemeinde lediglich die Flächen dar, die in Zukunft für eine wohnbauliche Nutzung definitiv in Frage kommen. Da dieses in einigen Bereichen hinsichtlich der genauen Abgrenzung von Mischflächen zu Wohnbauflächen (Flächen z. B. 7, 8 und 10) problematisch ist, müssen im Rahmen von Änderungsverfahren, die im Parallelverfahren mit verbindlichen Bauleitplanungen betrieben werden ggf. differenzierte Abgrenzungen zwischen Wohnbau- und Mischflächen vorgenommen werden.

### **4.3 Ziele und Leitlinien für die Wirtschaftliche Entwicklung**

#### **4.3.1 Ausgangslage**

Bezogen auf die Größe der Gemeinde verfügt Groß Vollstedt über eine beträchtliche Anzahl an Handel- und Gewerbetreibenden sowie an Dienstleistungsbetrieben. Dieses ist sicherlich auch bedingt durch die Nähe zur BAB 7. Einige Resthöfe konnten in den letzten Jahrzehnten bereits für gewerbliche Zwecke umgenutzt werden. Die Gemeinde verfügt außerdem über eine Lebensmittelgrundversorgung, die es im Bestand zu sichern und ggf. weiterzuentwickeln gilt.

#### **4.3.2 Ziele**

Die Gemeinde möchte sonstigen und nichtstörenden Gewerbebetrieben sowie Erfordernissen besonderer Betriebstätigkeiten (Reiterhof, Gartenbau sowie Anlage für die Nutzung regenerativer Energien) bereits durch eine entsprechende Darstellung von SO Flächen Entwicklungsmöglichkeiten und Planungssicherheit bieten.

#### **4.3.3 Übernahme in den F- Plan**

Zusätzliche (neue) gewerbliche Flächen sind für die wirtschaftliche Entwicklung des Ortes nicht erforderlich. Betriebe können sich auf vorhandenen oder neu ausgewiesenen Mischflächen weiterentwickeln. Für eine in die Zukunft gerichtete Lebensmittelgrundversorgung (bis 800 m<sup>2</sup> VKF) bieten sich diverse Mischflächen an. Sollte es zu einer Sondernutzungsfläche kommen, würde diese im Rahmen eines Änderungsverfahrens betrieben. Um sich verschiedene Entwicklungsmöglichkeiten offen zu halten, wird von der Darstellung einer Sondernutzungsfläche im Rahmen der Neuaufstellung jedoch abgesehen. Derzeit bereits fixierbare Sondernutzungen (Reiterhof, Gartenbau sowie Anlage für die Nutzung regenerativer Energien) werden in den Flächennutzungsplan übernommen.

Die Gemeindevertretung hat nach Abwägung der Interessen beschlossen, im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes keine Flächen für die oberflächennahe Gewinnung von Rohstoffen bereitzustellen.

## II Planinhalte

### 1. Entwicklung der Planungsüberlegungen u. informelle Planungskonzepte

#### 1.1 Kurzdarstellung der betrachteten Alternativplanungen für die Ortslage Groß Vollstedt

Im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes wurden insbesondere für die Abgrenzung von Wohn- und Mischflächen Planungsalternativen untersucht. Im Ergebnis hat die Gemeindevertretung beschlossen:

- Flächen am Bokeler Weg nicht zusätzlich für eine wohnbauliche Nutzung auszuweisen.
- Grundsätzlich sämtliche Flächen aus dem Innentwicklungskonzept in den neuen F- Planentwurf (außer Fläche Nr. 14) zu übernehmen. Eine Würdigung erfolgt in den nachfolgenden Abschnitten.
- Flächen für einen Reiterhof als „SO Fläche Reiterhof“ darzustellen.
- Flächen für einen expandierenden Gartenbaubetrieb als „SO Gartenbau“ darzustellen.
- Flächen für die bereits vorhandene Biogasanlage als „SO Erneuerbare Energie“ darzustellen und Erweiterungsmöglichkeiten vorzusehen.

Der neue F- Plan orientiert sich ansonsten an Bestandsnutzungen.

#### 1.2 Städtebauliches Konzept / Nutzungskonzept

##### *Städtebaulicher Entwurf*

Grundlage für den städtebaulichen Entwurf des neuen F-Planes sind die Ergebnisse aus der Untersuchung zur Ermittlung der Innenentwicklungspotentiale (IPP 2011).

Entwurfsbestimmend sind:

- Die die Ortslage Groß Vollstedt teilende L 48, die damit die Funktion einer Haupteinfahrtsstraße übernimmt sowie
- der Bokeler Weg als Verbindungsstraße zur K 41 und damit in den Ortsteil Katenstedt sowie
- der Niederungsbereich der den nördlichen Ortsteil vom südlichen (historischen) trennt und
- die naturräumlichen Gegebenheiten (LSG Westenseelandschaft sowie FFH Gebiete und NP Westensee)

Darauf aufbauend entwickeln sich in einem „Zwiebelschalenartigen- Prinzip“:

- entlang der Landesstraße auf einer ersten „Schale“ Misch- sowie Gemeinbedarfsflächen und Sondernutzungsflächen
- auf einer weiteren „Schale“ überwiegend Wohnbauflächen

- davon abgesetzt wegen der größeren Flächeninanspruchnahme öffentliche Grünflächen für Sportnutzungen bzw. als Friedhof.

Der städtebauliche Entwurf begrenzt sich hinsichtlich der wohnbaulichen sowie sonstigen Entwicklung auf die Flächen des F- Planes von 1976 die lediglich geringfügig arrondiert und teilweise hinsichtlich ihrer Darstellung mit einer anderen Nutzung ausgewiesen werden.

### 1.3 Verkehrskonzept

#### **Äußere Erschließung**

Die Landesstraße L 48 erschließt die Gemeinde und auch die Ortslage Groß Vollstedts in Nord-Süd-Richtung. Sie bindet im Norden an die BAB 210 und im Süden an die BAB 7 an. Damit übernimmt sie neben ihrer Haupteerschließungsfunktion auch die Funktion einer Umleitungstrasse für den Autobahnverkehr. Sie ist ausreichend dimensioniert und leistungsfähig genug beide Funktionen zu erfüllen. Der Bokeler Weg dient in erster Linie dem Dörfer verbindenden Verkehr in Richtung Katenstedt.

#### **Innere Erschließung**

Für die innere Erschließung stehen mehrere ausreichend dimensionierte Anliegerstraßen und Wohnwege zur Verfügung, die teilweise als Ringstraßen – in einigen Fällen insbesondere im historischen Ortskern – teilweise als Sackgassen geführt werden. Einige Anliegerstraßen entwickeln sich, nachdem die begleitende Bebauung zu einem Abschluss kommt, zu Feldwegen.

#### **Rad- und Fußwege**

Entlang der L 48 existiert außerhalb der Ortslage ein separater Radweg, der innerhalb der Ortslage als Mischstreifen auf dem Fußweg geführt wird. Ein weiterer Fuß- und Radweg beginnt am Bokeler Weg in der Ortslage und begleitet diesen in südwestlicher Richtung, wo er fast bis an die Emkendorfer Straße (K 41) herangeführt wird.

#### **Ruhender Verkehr**

Die Abwicklung des ruhenden Verkehrs ist für private Grundstücke über ausreichend große Grundstücke gewährleistet. Für öffentliche Flächen mit entsprechenden Bedarfen bestehen an den Gemeinbedarfs- bzw. öffentlichen Grünflächen ausreichend Parkplatzmöglichkeiten (z. B. am Sportplatz, an der Schule und am Friedhof)

#### **ÖPNV**

Die Anbindung an den ÖPNV erfolgt für das Gemeindegebiet über die Linien der AUTOKRAFT, die den Auftrag zur Beförderung im Nahverkehr des Kreises Rendsburg-Eckernförde und damit auch in der Gemeinde Groß Vollstedt haben (Linie 4610 Kiel-Nortorf- Itzehoe und Linie 4612 Groß Vollstedt – Warder – Nortorf sowie die Linie 3230 Rendsburg – Nortorf – Neumünster). Die Haltestellen befinden sich bedarfsgerecht überwiegend entlang der Hauptverkehrsstraße L 48.

## 1.4 Technisches Erschließungskonzept

Die erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser, Strom, Gas, Telekommunikation) sind in sämtlichen Straßen in ausreichender Dimensionierung vorhanden.

### **Stromversorgung**

Die Stromversorgung wird durch die E.ON-Hanse AG, Schlesweg-Hein-Gas-Platz 1, 25450 Quickborn gewährleistet.

### **Nahwärme / Gasversorgung**

Im Süden der Ortslage wird das neu vorgesehene SO Gartenbau mit Nahwärme aus der vorhandenen Biogasanlage versorgt. Das Gemeindegebiet wird darüber hinaus weitestgehend durch E.ON-Hanse AG, Schlesweg-Hein-Gas-Platz 1, 25450 Quickborn mit Erdgas versorgt.

### **Abfallentsorgung und Abfallbeseitigung**

Die Abfallentsorgung und -beseitigung erfolgt durch die Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH, Borgstedtfelde 15, 24794 Borgstedt (AWR).

### **Telekommunikation / Neue Medien**

Die Einrichtungen der Telekommunikation und für die Breitbandversorgung werden durch SWN Stadtwerke Neumünster GmbH, Bismarckstraße 51, 24534 Neumünster gewährleistet.

### **Wasserversorgung**

Die Wasserversorgung wird durch die Wasserleitungsgenossenschaft Groß Vollstedt e.G., Am Sportplatz 8, 24802 Groß Vollstedt gewährleistet.

### **Entwässerung**

Öffentliche Entwässerungseinrichtungen bestehen nur für die Ortslage Groß Vollstedts: Abwasserbeseitigung Nortorf-Land GmbH, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf. In den Außenbereichen erfolgt teilweise eine Entsorgung durch Sammelgruben.

### **Versickerung**

Gemäß vorliegender Bodengutachten, insbesondere für die Ortslage Groß Vollstedts, ist eine Versickerung aufgrund des hohen Durchlässigkeitsfaktors der anstehenden Böden möglich.

### **Regenwasserentsorgung**

Das anfallende Regenwasser wird überwiegend über die geschlossene Regenwasserkanalisation abgeleitet. In Teilbereichen existiert eine offene Regenwasserableitung, in die ein geringer Teil der Verkehrsflächen entwässert.

### **Regenwasserrückhaltebecken**

Regenwasserrückhaltebecken sind im Gemeindegebiet grundsätzlich nicht erforderlich. Teilweise erfolgt eine Rückhaltung (und Versickerung) in ober- bzw. unterirdischen Riegolen.

### **Löschwasserversorgung**

Die Löschwasserversorgung des Gemeindegebietes wird über eine ausreichende Anzahl von Entnahmepunkten sichergestellt.

## **1.5 Soziale Infrastruktur**

Die Gemeinde verfügt über eine für eine Gemeinde dieser Größe gut ausgestattete, soziale Infrastruktur

### **Grundschule Groß Vollstedt**

Bei der Grundschule handelt es sich um einen Neubau von 1999 mit 4 Klassen einzügig. Die Schule wird gemeinsam von den Kindern der Gemeinden Groß Vollstedt und Warder genutzt. (Eigentümerin: Gemeinde Groß Vollstedt; Trägerschaft: Schulverband)

### **Kindergarten Groß Vollstedt**

60 Kindergartenplätze verteilen sich auf 3 Gruppen. Eine Betreuung von unter Dreijährigen für Kinder aus den Gemeinden Groß Vollstedt und Warder wird angeboten (Eigentümerin und Trägerschaft: Gemeinde Groß Vollstedt)

### **Sportheim**

Sportheim (BJ 1985/86) mit Sanitär- und Umkleieräumen, Aufenthaltsraum (151 m<sup>2</sup>), 8 Luftgewehrstände im Untergeschoß (Eigentümerin: Gemeinde Groß Vollstedt; Trägerschaft: TSV Groß Vollstedt e.V.)

### **Badestelle**

Am Vollstedter See existiert in gemeindlicher Trägerschaft auf Emkendorfer Gemeindegebiet eine Badestelle. Diese ist daher nicht im F-Plan verzeichnet.

An dieser EU-Badegewässerstelle, die durch das Gesundheitsamt überwacht wird, ist sicherzustellen, dass bei künftigen Baumaßnahmen keine nachteiligen Beeinflussungen der Badewasserqualität stattfinden.

### **Grillplatz**

Am Vollstedter See besteht ein Grillplatz mit WC und Schutzhütte in gemeindlicher Trägerschaft auf Emkendorfer Gemeindegebiet und ist daher nicht im F-Plan verzeichnet.

### **Kirche und Friedhof**

Beide Einrichtungen liegen am Waldweg. Der Friedhof befindet sich in gemeindlicher Trägerschaft. Die Kirche gehört zur ev. luth. Kirchengemeinde Nortorf.

## 1.6 Landschaftsplanerisches Konzept / Umweltkonzept

### **Vorgaben für die Grünordnung**

Bereits im Landschaftsplan der Gemeinde Groß Vollstedt wurden umfangreiche Aussagen getätigt, die weitestgehend Eingang in die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes gefunden haben. Weitere Vorgaben wurden durch die Bearbeitung des Umweltberichts sowie Ortsbegehungen deutlich.

Die Aueniederungen stellen mit den Fließgewässern und ihrem Waldbestand eine übergeordnete Verbundstruktur sowie einen wertvollen Lebensraum dar. Diese Verbundachsen sind darüber hinaus zum Teil als FFH-Gebiet besonders geschützt. Im Westen des Gemeindegebietes grenzt das FFH-Gebiet „Vollstedter See“ an. Sämtliche naturnahen Räume werden durch geplante Siedlungstätigkeit nicht beeinträchtigt. Vielmehr entfällt die ursprünglich im Landschaftsplan dargestellte potentielle Wohnbaufläche am Bokeler Weg im neuen Flächennutzungsplan. In den Pufferzonen soll keine intensive Freizeitnutzung stattfinden. Die Auen dürfen nicht direkt zur Einleitung von Oberflächenwasser aus Siedlungsgebieten genutzt werden.

Sämtliche vorhandenen Kleingewässer einschließlich angrenzender Biotopstrukturen sind zu schützen.

Es ist Ziel auch der Flächennutzungsplanung, markante und wertvolle Gehölzstrukturen wie Knicks im Gemeindegebiet zu erhalten. Die Darstellungen aus dem Landschaftsplan sind daher flächendeckend übernommen worden.

### ***Landschaftsbild / Ortsbild***

Das Landschaftsbild ist wesentlich gekennzeichnet durch:

- Ein stark bewegtes Relief im Nordosten mit walddreichen Flächen;
- Den Vollstedter See im Westen;
- Intensiv genutzte, aber dennoch auch strukturreiche landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie;
- Ursprüngliche Moorflächen, die überwiegend als Grünland genutzt werden;
- Die das Gemeindegebiet zerschneidende BAB 7

### ***Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen der Tier- und Pflanzenwelt***

- Sicherung und qualitative Verbesserung in den FFH Gebieten;
- Belebung der Landschaft;
- Geringstmögliche Versiegelung für Erschließungsanlagen (wassergebundene Wege in öffentlichen Grünflächen);
- Rückhalt von Oberflächenwasser auf privaten und öffentlichen Flächen zur Minimierung des Flächenbedarfs für Rückhaltemulden und technische Anlagen;

### ***Sicherung und Schutz von Boden und Grundwasser***

- Keine Veränderung des Wasserregimes im Gemeindegebiet;
- Verzicht auf großflächige Bodenbewegungen, geländenahe Führung neuer Straßen und Wege;
- Rückhaltung von Oberflächenwasser soweit notwendig in oberirdischen oder unterirdischen Rigolen und naturnahe Gestaltung der Rückhalteeinrichtungen;

#### ***Erholung und Spiel***

- Erhalt des Angebotes an öffentlichen Grünflächen / Spielflächen / Sportflächen zum Ermöglichen eines sehr guten Erholungs- und Spielangebotes;
- Gute Wegeverbindungen und Rundwegmöglichkeiten innerhalb des Gemeindegebietes und soweit möglich eine gute Anbindung an die Nachbargemeinden;
- Erhalt der gemeindeeigenen (auf Emkendorfer Gemeindegebiet) liegenden Bade- stelle;
- Gestaltung von für die Erholung attraktiven Ortsrändern sowie öffentlichen Grün- flächen zur weitestgehenden Entlastung der freien Landschaft vom Erholungs- druck;
- Entwicklung eines Dorfplatzes in der Ortsmitte im Bereich des historischen Orts- kern;
- Angebot an unterschiedlich nutzbaren Freiräumen;

### **1.7 Klimaschutzkonzept / Emissionen / Immissionen / Altlastenverdachts-flächen**

#### ***Klimaschutzkonzept***

Ein Klimaschutzkonzept für die Gemeinde Groß Vollstedt liegt derzeit nicht vor. Die Gemeinde verfolgt aber das Ziel den Primärenergiebedarf von gemeindeeigenen Objekten (Immobilien) ständig zu senken.

#### ***Emissionen / Immissionen***

Im Rahmen der Aufstellung des F- Planes werden keine Konflikte zwischen landwirt- schaftlichen Betrieben bzw. Gewerbebetrieben und anderen Nutzungen ausgelöst, da insbesondere immissionswirksame Tierhaltung bzw. der Betrieb von störendem Gewer- be in der Ortslage nicht erfolgt. Mit einer Wiederansiedelung von Tierhaltungsbetrieben ist nach derzeitigem Stand nicht zu rechnen. Die Untersuchungsfläche 2 ist zwischen- zeitlich auf gesamter Fläche ein Betrieb mit Pferdehaltung (Reiterhof) und bedarf keiner näheren Betrachtung hinsichtlich ihrer Eignung für eine Umnutzung verstärkt zu Wohn- zwecken.

Verkehrslärm wird durch die L 48 ausgelöst. Die Interessen des überörtlichen Verkehrs und ein erhöhtes Verkehrsaufkommen sind bei verbindlichen Bauleitplanungen durch ein verkehrsplanerisches Gutachten konkret zu ermitteln und dann ggf. durch eine Lärmimmissionsprognose zu berücksichtigen.

#### ***Altlastenverdachtsflächen***

Innerhalb des Plangeltungsbereichs befinden sich nach heutigem Kenntnisstand keine altlastverdächtigen Flächen gemäß § 2 Abs. 6 Bundes-Bodenschutzgesetz

(BBodSchG). Jedoch sind im Rahmen der systematischen Erhebung von Altstandorten bis zum jetzigen Zeitpunkt 15 Standorte in das Boden- und Altlastkataster des Kreises Rendsburg-Eckernförde aufgenommen worden, da Hinweise auf altlastrelevante Nutzungen in der Vergangenheit vorlagen. Die Standorte befinden sich noch im Prüfverzeichnis (Kategorie P1). Eine Erstbewertung ist noch nicht erfolgt. Zur Verifizierung der tatsächlichen Standortnutzung ist spätestens im Zuge verbindlicher Bauleitplanungen eine Erstbewertung und Klassifizierung durchzuführen.

### **III Plandarstellungen**

- 1. Darstellungssystematik**
- 2. Flächennutzung - Art der baulichen Nutzung**

#### **2.1 Wohnbauflächen**

Als Wohnbauflächen werden jene dargestellt, welche bereits durch verbindliche Bauleitplanung bzw. durch die derzeitige Nutzung als solche gekennzeichnet sind. Zu den Potentialflächen zählen neben denen im Innentwicklungskonzept untersuchten Flächen (z. B. Flächen 1, 2, 7 und 10) auch umzunutzende, ehemals landwirtschaftlich genutzte Hofstellen am Eichen- und am Meiereiweg. Daher werden zusätzlich einige Teilbereiche (nördliche Bereiche des Meiereiweges bzw. des Eichenweges sowie Bereiche zwischen Wiesenhof und Schulweg und der östliche Abschnitt der Straße „Am Sportplatz“), die überwiegend durch Wohnnutzungen gekennzeichnet sind und bisher als M-Flächen dargestellt waren, als Wohnbauflächen dargestellt. Maßgeblich hierfür ist die Tatsache, dass dort nur nichtstörendes Gewerbe vorhanden und dieses Charakteristikum weiterentwickelt werden soll.

#### **2.2 Gemischte Bauflächen**

Vorhandene gemischte Bauflächen sollen im Bestand gesichert werden. Einige Teilbereiche, die bereits jetzt überwiegend von Wohnnutzungen und von nicht störenden Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben geprägt werden, sollen zukünftig als Wohnbauflächen dargestellt werden (siehe 2.1.). Kernbereich der zukünftigen Darstellung von Mischflächen ist der Bereich beiderseits der Haupterschließung der Ortslage (L 48) sowie im Gabelungsbereich mit dem Bokeler Weg. Bestehendes Gewerbe wird durch eine solche Umplanung nicht beeinträchtigt. Schaffung neuer oder für das Wachstum bestehender gewerblicher Einrichtungen erforderlicher expliziter Gewerbeflächen ist derzeit nicht erforderlich. (siehe Nr. 2.3.) Eine zusätzliche Mischfläche wird in Abstimmung mit landesplanerischen Zielen östlich der Bauflächen am südlichen Ortsausgang ausgewiesen.

#### **2.3 Gewerbliche Bauflächen**

Im Vorentwurf des FNP war eine Fläche am südlichen Ortsrand zwischen Gärtnerei und Biogasanlage zur Ausweisung einer Gewerbefläche dargestellt. Über diese Darstellung sind ausführliche Abstimmungen mit der Landesplanung in der Staatskanzlei geführt worden. Im Ergebnis wurde aus den Gründen, dass keine gewerbliche Vorratsplanung betrieben werden soll und auf Grund der Tatsache, dass heimisches Gewerbe keinen konkreten Anlass für gewerbliche Bauflächen angemeldet hat auf eine Darstellung verzichtet.

## **2.4 Sonderbauflächen**

Es werden drei unterschiedliche Sonderbauflächen – davon eine im Außenbereich - dargestellt.

### **2.4.1 SO Reiterhof**

Das SO – Reiterhof hat sich aus einer ehemals landwirtschaftlichen Nutzung entwickelt und dient nun ausschließlich für Stallungen, Reitplatz, Reithalle sowie weiteren Nutzungen. Störende Emissionen durch den ordnungsgemäßen Betrieb oder Konflikte mit benachbarten Nutzungen entstehen nicht. Erweiterungsmöglichkeiten werden auf das bestehende Betriebsgelände begrenzt.

### **2.4.2 SO - Gartenbau**

Die Flächen des Gartenbaubetriebes haben sich von einem reinen Produktionsbetrieb, welcher im Rahmen der Privilegierung nach § 35 BauGB entstanden ist, zu einem Gartenbaubetrieb mit Direktvermarktung und weiteren Betriebszweigen entwickelt. Die Fläche ist daher zukünftig als Sondergebiet Gartenbau darzustellen. Weitere Festlegungen bleiben einer verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten. Erweiterungsmöglichkeiten werden auf das bestehende Betriebsgelände begrenzt. Die bestehenden Synergien mit dem SO „Erneuerbare Energien“ im Süden bleiben bestehen und sollen weiter ausgebaut werden.

### **2.4.3 SO Erneuerbare Energie**

Für eine Biogasanlage wurde im Rahmen der 5. F- Planänderung ein SO Gebiet „Biogasanlage“ ausgewiesen. Zukünftig soll im neuen F- Plan ein SO Gebiet „Erneuerbare Energien“ dargestellt werden. Die Anlagenbetreiber beabsichtigen zur Effizienzsteigerung und zur Diversifizierung des Betriebes weitere Betriebszweige wie Trocknung von Biomasse, Lagerflächen sowie eine Lagune, mit aufzunehmen. Die bestehenden Synergien mit dem SO Gartenbau im Norden bleiben bestehen und sollen weiter ausgebaut werden.

## **2.5 Flächen für den Gemeinbedarf Flächen für Sport- und Spielanlagen**

Gemeinbedarfsflächen, die auch zukünftig planerisch gesichert werden sollen, sind:

- die Schule und die Kindertagesstätte sowie deren Umgriffsflächen,
- das Gelände für die Feuerwehr (Gerätehaus etc.) und Umgriffsflächen,
- die Flächen für die Kirche auf dem Friedhof und Umgriffsflächen,
- die Flächen für das Sportheimgebäude und Umgriffsflächen.

Mit der Neuaufstellung des F- Planes werden keine zusätzlichen Flächen ausgewiesen, da diese im Planungszeitraum nicht benötigt werden. Bauliche Erweiterungsmöglichkeiten sind auf den vorhandenen Flächen gegeben. Ziel ist es, die vorhandenen Nutzungen und deren Auslastung zu konsolidieren.

## 2.6 Flächen für den überörtlichen Verkehr und die überörtlichen Hauptverkehrszüge

### ***Bundesautobahn – BAB 7***

Die Autobahn A 7 (BAB 7) teilt das Gemeindegebiet im südwestlichen Bereich und trennt damit auch die Ortsteile Groß Vollstedt und Katenstedt voneinander. Gemäß § 9 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. S. 1206) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 40,00 m von der Bundesautobahn BAB 7, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden. Die Anbauverbotszone ist nachrichtlich in der Planzeichnung übernommen worden. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der Bundesautobahn BAB 7 nicht angelegt werden.

### ***Landesstraße – L 48***

Flächen für den überörtlichen Verkehr sind die Haupteerschließung für die Ortslage Groß Vollstedt (L 48), die gleichzeitig eine wichtige Bedeutung für die Umleitungsverkehre der Autobahnen A 210 und A 7 besitzt sowie der Bokeler Weg, der ortsteilverbindende Funktionen übernimmt.

Für den Dörfer verbindenden Verkehr verläuft parallel zur A 7 die K 41 (Altmühlendorfer Straße). An diese bindet der Bokeler Weg an und verbindet so den Ortsteil Katenstedt mit der L 48. Gemäß § 29 (1) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20,00 m von der Landesstraße 48 (L 48), gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden. Die Anbauverbotszone ist nachrichtlich in der Planzeichnung übernommen worden. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der Landesstraße 48 (L 48) nicht angelegt werden. Die verkehrliche Erschließung neuer Plangebiete hat ausschließlich über das Gemeindewegenetz zu erfolgen. Die Ortsdurchfahrtsgrenze ist übernommen worden.

Hinweis: Für neue Wohnbebauung ist eine Lärmsanierung zu Lasten des Bundes als Baulastträger der Bundesautobahn BAB 7 sowie zu Lasten des Baulastträgers Land Schleswig Holstein der Landesstraße 48 ausgeschlossen. Es ist mit erheblicher Beeinträchtigung der Wohnnutzung durch vorhandenen und zukünftig erheblich zunehmenden Verkehrslärm zu rechnen.

### ***Wanderwege***

Das Wanderwegnetz wird aus den Darstellungen des Landschaftsplanes (BfL – Kiel, 2005) übernommen und weiterentwickelt. Insbesondere werden auch neue Verbindun-

gen in die Nachbargemeinde Warder, die Lückenschlüsse über die Mühlenau ermöglichen, dargestellt.

## **2.7 Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung sowie für Ablagerungen**

Flächen für Versorgungsanlagen und die Abfallentsorgung werden im F- Plan nicht dargestellt. Innerhalb des Plangeltungsbereichs befinden sich nach heutigem Kenntnisstand keine altlastverdächtigen Flächen gemäß § 2 Abs. 6 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Jedoch sind im Rahmen der systematischen Erhebung von Altstandorten bis zum jetzigen Zeitpunkt 15 Standorte in das Boden- und Altlastkataster des Kreises Rendsburg-Eckernförde aufgenommen worden, da Hinweise auf altlastrelevante Nutzungen in der Vergangenheit vorlagen. Die Standorte befinden sich noch im Prüfverzeichnis (Kategorie P1). Eine Erstbewertung ist noch nicht erfolgt. Zur Verifizierung der tatsächlichen Standortnutzung ist spätestens im Zuge verbindlicher Bauleitplanungen eine Erstbewertung und Klassifizierung durchzuführen.

## **2.8 Grünflächen**

Als Grünflächen werden die wesentlichen öffentlichen Grünflächen dargestellt. Dazu zählen insbesondere:

### **▪ Sportplatz**

Der Sportplatz liegt am südöstlichen Ortsrand. Für eine potentielle Erweiterung hat die Gemeinde Groß Vollstedt südlich des bestehenden Sportplatzes eine Ackerfläche erworben.

### **▪ Friedhof**

Der Friedhof befindet sich am Waldweg und hat eine Erweiterungsfläche in südlicher Richtung,

### **▪ Weitere Grünanlagen**

Auf der nördlichen Seite des Waldweges befindet sich ein Bolzplatz mit einigen Spielgeräten.

Die Planungsabsicht zur Entwicklung einer Ortsmitte/ eines Dorfplatzes wird zunächst nur über das Planzeichen „Dorfplatz“ zur Kennzeichnung der ungefähren Lage ohne Flächendarstellung bekundet. Weitere Planungen erfolgen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. ausschließlich durch eine Objektplanung.

## **2.9 Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft und die Regelung des Wasserabflusses**

Wesentliche Wasserflächen sind die Auen sowie der Vollstedter See, der sich nur zu einem geringen Teil auf dem Gemeindegebiet Groß Vollstedts befindet. Direkt an der

Gemeindegrenze (jedoch auf dem Gemeindegebiet Emkendorfs) befindet sich die gemeindeeigene Badestelle. An dieser EU-Badegewässerstelle, die durch das Gesundheitsamt überwacht wird, ist sicherzustellen, dass bei künftigen Baumaßnahmen keine nachteiligen Beeinflussungen der Badewasserqualität stattfinden. Weiterhin existieren kleinere Wasserflächen im gesamten Gemeindegebiet, die als Feuchtbiotope einen hohen ökologischen Stellenwert haben bzw. Teil einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind.

## **2.10 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen**

Flächen für die Gewinnung von oberflächennahen sind trotz Anregung aus dem LEP 2010 gem. Beschlusslage der Gemeindevertretung nicht vorgesehen.

## **2.11 Flächen für die Landwirtschaft**

Das Gemeindegebiet ist weitestgehend durch landwirtschaftliche Nutzflächen gekennzeichnet. Diese Flächendarstellung wird für sämtliche Flächen verwendet, die derzeit durch entsprechende Bewirtschaftung geprägt sind. Einschränkungen ergeben sich durch naturschutzfachliche Regelungen und gesetzliche Vorgaben.

## **2.12 Flächen für Wald**

Bestehende Waldflächen, welche nach Landeswaldgesetz Waldstatus besitzen, sind in der Planzeichnung des FNP dargestellt. Flächen zur Neuwaldbildung sind nicht vorgesehen.

## **2.13 Planungen und Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**

Der Bereich einer ehemaligen Kiesgewinnungsfläche wird in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ein privates Naturschutzprojekt realisiert. Gemeindeeigene Ausgleichsflächen liegen nördlich des Vollstedter Sees. Beide Bereiche sind als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ dargestellt.

## **2.14 Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz**

### **2.14.1. Archäologische Denkmale**

Archäologische Denkmale sind gem. Kataster des archäologischen Landesamtes übernommen worden. Bei verbindlichen Bauleitplanverfahren in den Interessengebieten bzw. geplanten Bauvorhaben in diesen Bereichen ist das Archäologische Landesamt frühzeitig zu beteiligen. Die archäologischen Informationen sind derart aufgearbeitet worden, dass jeder Planungsträger frühzeitig archäologische Belange erkennen kann, damit die in § 8 DSchG (i.d.F. vom 12. Januar 2012) erforderliche Anzeige erfolgen kann und daraus ggf. resultierende archäologische Untersuchungen und Ausgrabungen

nicht zu Bauverzögerungen oder Verzögerungen der Maßnahmenumsetzungen führen werden. Eine Karte mit den Interessengebieten (siehe Anlage) wird der Begründung beigegeben.

### **2.14.2. Kulturdenkmale**

Denkmalschutz und Denkmalpflege dienen der Erforschung und Erhaltung von Kulturdenkmälern und Denkmalbereichen. Das Land, die Kreise und die Gemeinden fördern diese Aufgabe. Kulturdenkmale sind Sachen, Gruppen von Sachen oder Teile von Sachen vergangener Zeit, deren Erforschung und Erhaltung wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, städtebaulichen, technischen oder die Kulturlandschaft prägenden Wertes im öffentlichen Interesse liegen. In Groß Vollstedt existieren sowohl archäologische Kulturdenkmale als auch Baudenkmale.

Als Archäologische Kulturdenkmale sind mehrere Hügelgräber in das Denkmalbuch eingetragen. Hier greifen die Regelungen nach § 7 (1) Ziffer 3 DSchG:

Die Errichtung von Anlagen in der unmittelbaren Umgebung und innerhalb wesentlicher Sichtachsen eines in das Denkmalbuch eingetragenen Kulturdenkmals bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, wenn die Anlagen eine Gefahr für den Denkmalwert bedeuten.

Baudenkmale, als Einfache Kulturdenkmale nicht in das Denkmalbuch eingetragen, sind:

- Dorfstraße/ Ecke Am Wasserturm, Wasserspeicher/ Wasserturm
- Dorfstraße 25, umgebautes Wohn- Wirtschaftsgebäude einer Hofanlage (Reetdach)

### **2.15 Sonstige Planzeichen**

#### **Biotopverbundachse**

Der Vollstedter See, das Blocksdorfer Holz, Katenstedter Moor und Mühlenau sind Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (regionaler Schwerpunktbereich bzw. regionale Verbundachse).

#### **Ortsdurchfahrt (OD)**

Die Ortsdurchfahrt der Landesstraße 48 (L 48) ist begrenzt auf den Abschnitt zwischen den Km 6.698 und 8.195. Innerhalb dieses Bereiches sind Zu- und Abfahrten zur Orts- und Grundstückerschließung als unproblematisch anzusehen.

#### **Anbauverbotszonen**

Aussagen zu den Anbauverbotszonen an Autobahnen sowie Bundes- und Landesstraßen (gem. Bundesfernstraßengesetz sowie Straßen- und Wegegesetz) finden sich in Abschnitt 2.6.

### Schutzgebiete

In der Gemeinde Groß Vollstedt befindet sich teilweise die FFH- Gebiete „Vollstedter See“ sowie „Wehrau und Mühlenau“. Zudem ist ein Teil des Gemeindegebietes als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Die gemäß Bundes- und Landesnaturschutzgesetz geschützten Biotop sind in der Planzeichnung dargestellt (siehe auch Umweltbericht).

## 2. Flächenbilanz

Bezeichnung	Größe ha
Wohnbauflächen	22,1
Gemischte Bauflächen	21,0
SO Energie	4,0
SO Gartenbau	4,9
SO Reiterhof	1,6
Flächen für den Gemeinbedarf	1,3
Fläche für den Gemeinbedarf - Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	0,3
Fläche für den Gemeinbedarf - Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	0,4
Straßenverkehrsflächen	18,0
Sportplatz	3,4
Spielplatz	0,2
Friedhof	0,8
Öffentliche Grünfläche	2,4
Wasserflächen	9,8
Flächen für Landwirtschaft	716,2
Flächen für Wald	78,7
Maßnahmenflächen (Naturschutz)	16,3
Gesamtfläche	901,2

## IV Umweltbericht

### 1. Einleitung/Vorbemerkung

Bei der Neuaufstellung von Bauleitplänen ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Gemeinde/Stadt legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 14.01.2013 über die Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Groß Vollstedt informiert, um Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung abzustimmen. Die daraus hervorgegangenen Anregungen und Stellungnahmen wurden bei der Erstellung der Planungsunterlagen berücksichtigt.

Die Gliederung des Umweltberichts erfolgt dabei in Anlehnung an Anlage 1 BauGB.

Wichtige Grundlage für die Erarbeitung des Umweltberichtes zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Groß Vollstedt sind die folgenden Planungen / Gutachten mit den darin enthaltenen Planungsvorgaben und Bewertungen:

- Landschaftsplan der Gemeinde Groß Vollstedt; mit entsprechenden Themenkarten und Bewertungen (BÜRO FÜR LANDSCHAFTSENTWICKLUNG, 1999)
- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN, 2000)
- Innenentwicklungspotentiale in der Gemeinde Groß Vollstedt für den Bereich „Ortslage Groß Vollstedt“ (IPP 2011)

Zudem wurden im Zusammenhang mit der Erstellung des Innenentwicklungskonzeptes (2011) eigene Ortsbegehungen durchgeführt.

#### 1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Flächennutzungsplans

Auslöser für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes sind mehrere bauliche Planungen in den vergangenen Jahren und die in dem Zusammenhang geäußerte Forderung der Landesplanung, ein Innenentwicklungskonzept für die Ortslage von Groß Vollstedt zu erstellen. Dessen Erarbeitung und eine entsprechende Beschlussfassung durch die Gemeinde erfolgten im Jahr 2011.

Um auf der Grundlage des Innenentwicklungskonzeptes die räumliche Gesamtplanung auf kommunaler Ebene für den Zeitraum der kommenden 20 bis 25 Jahre zu steuern und angesichts der Tatsache, dass die letzte Aufstellung des Flächennutzungsplans in

seiner Ursprungsfassung (1976) zwischenzeitlich fast 40 Jahre zurückliegt, hat die Gemeinde Groß Vollstedt die Neuaufstellung des FNP beschlossen.

Der Flächennutzungsplan hat die Aufgabe, für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen (§ 5 (1) BauGB). Damit bezieht sich dieser vorbereitende Bauleitplan nicht nur auf die bauliche Entwicklung und die Ortslage einer Gemeinde, sondern analog zum Landschaftsplan auf das gesamte Gemeindegebiet.

Vor diesem Hintergrund sind als wichtige Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu nennen:

- Bauliche Nutzungen unter Berücksichtigung des von der Gemeinde beschlossenen Innenentwicklungskonzepts. Bereitstellungsbedarf von Flächen für den Wohnungsbau;
- Darstellung und Sicherung von Infrastruktureinrichtungen; auch planerische Sicherung, um Groß Vollstedt als Wohnstandort weiterhin attraktiv zu halten und einem möglichen Bevölkerungsrückgang entgegenzuwirken;
- Darstellung und Aktualisierung von übergeordneten Planungen wie Europäische Schutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturpark, LSG etc.;
- Flächen für Land- und Forstwirtschaft;
- Digitalisierung des Flächennutzungsplanes;

Bezogen auf die Schutzgüter nach § 1 (6) Nr. 7 a-d BauGB werden im Umweltbericht die durch den Eingriff verursachten voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung dargestellt und bewertet (siehe Kap. 2).

## **1.2 Umweltziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung/Bedeutung für den Flächennutzungsplan**

Bei der Ausarbeitung von Flächennutzungs- und Landschaftsplänen sind sowohl Fachgesetze als auch auf der Grundlage von Fachgesetzen ausgearbeitete Planungen zu berücksichtigen.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Für die Gemeinde Groß Vollstedt sind dies insbesondere:

- a) *die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt;*
- b) *die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes;*
- c) *umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt;*
- d) *umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter;*

- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie;
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts;
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d;

Als ergänzende Vorschrift zum Umweltschutz dient § 1a Abs. 2 BauGB:

*„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbar-machung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Land-wirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendi-gen Umfang umgenutzt werden. (...)“*

Die rechtlichen Zielvorgaben ergeben sich neben dem BauGB auch aus den aktuellen Naturschutzgesetzen des Bundes (BNatSchG) und des Landes (LNatSchG), dem Landeswaldgesetz (LWaldG), dem Landeswassergesetz (LWG), dem Denkmalschutzgesetz (DSchG), und bei konkreten Planungen von Bauflächen aus dem gemeinsamen Rund-erlass des Landes „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Bau-recht“ aus dem Jahr 1998.

### 1.3 Fachpläne (Auswertung hinsichtlich Zielaussagen für die Umwelt)

Übergeordnete Planungen sind bei der Umweltprüfung zu berücksichtigen und machen für das Gemeindegebiet von Groß Vollstedt folgende Aussagen:

#### Landesentwicklungsplan 2010 (LEP)

- Die Gemeinde Groß Vollstedt liegt vollständig im ländlichen Raum
- Der Bereich des Naturparkes Westensee und damit die gesamte Gemeinde Groß Vollstedt ist als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung dargestellt
- Ein Großteil des Gemeindegebietes ist Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung

#### Regionalplan für den Planungsraum III (Fortschreibung 2000)

- Die Gemeinde Groß Vollstedt liegt vollständig im ländlichen Raum
- Lage im Nahbereich des Unterzentrums Nortorf
- Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Fuhlenautal, Blocks-dorfer Holz)
- Vorranggebiet für den Naturschutz (Vollstedter See mit angrenzenden Flächen, Mühlenautal, Katenstedter Moor)
- Lage im Naturpark Westensee und damit Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung

In der Teilfortschreibung der Regionalpläne zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung (2012) ist in der Gemeinde Groß Vollstedt kein Eignungsraum ausgewiesen.

#### Landschaftsprogramm (1999)

- Das Tal der Fuhlenau ist als Geotop (Tunneltal) dargestellt
- Der nördliche und der südliche Teil der Gemeinde sind als „Schwerpunkträume des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems der landesweiten Planungsebene dargestellt.
- Die Gemeinde liegt im Naturpark Westensee
- Der Vollstedter See ist als Gebiet dargestellt, das die Voraussetzung einer Unterschutzstellung nach § 17 Landesnaturschutzgesetz (alte Fassung, Naturschutzgebiet) erfüllt.

#### Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (2000)

- Das Tal der Fuhlenau ist als Geotop (Tunneltal) dargestellt
- Blocksdorfer Holz, Vollstedter See, Katenstedter Moor und Mühlenau sind Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (regionaler Schwerpunktbereich bzw. regionale Verbundachse).
- Als geplante Naturschutzgebiete sind Flächen am Vollstedter See, an der Mühlenau und im Katenstedter Moor dargestellt. Diese gehören auch zu den Gebieten mit besonderer ökologischer Funktion.
- Die Gemeinde liegt im Naturpark Westensee
- Das Fuhlenautal und ein Teilbereich des Mühlenautales sind als Geotope und damit als schützenswerte, geologische und geomorphologische Formation dargestellt.
- Das nördliche Gemeindegebiet gehört zum Landschaftsschutzgebiet „Westenseelandschaft“. Südlich angrenzend an dieses LSG wird ein weiteres LSG zur Ausweisung vorgeschlagen.
- Im Süden und im Nordwesten der Gemeinde sind Vorkommen „oberflächennaher Rohstoffe“ dargestellt.
- Im Norden des Gemeindegebietes sind mehrere archäologische Denkmäler dargestellt.

## **2. Beschreibung und Bewertung der potentiellen Umweltauswirkungen**

### **2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung**

#### **2.1.1 Schutzgut Mensch**

Eine intakte Umwelt ist die Lebensgrundlage für den Menschen. Insofern ist auch der Mensch von allen Beeinträchtigungen der Schutzgüter in seiner Umwelt betroffen. Für das „Schutzgut Mensch“ sind vor allem gesundheitliche Aspekte von Belang, die seine Lebensqualität beeinträchtigen können (in der Bauleitplanung vorwiegend Lärm und andere Immissionen), zum anderen regenerative Aspekte wie Erholungs- und Freizeit-

funktionen sowie die Wohnqualität. Da die Siedlungsflächen im Gebiet der Gemeinde Groß Vollstedt überwiegend Wohnfunktion besitzen, ist diesen Punkten besondere Gewichtung beizumessen.

Die Lage der Gemeinde Groß Vollstedt im Naturpark Westensee unterstreicht die Bedeutung des Landschaftsraumes für die Erholungsfunktion auch über die Gemeindegrenzen hinaus. Gelegen an der Grenze zwischen Östlichem Hügelland und der Schleswig-Holsteinischen Geest ist die Landschaft mit Wäldern, Knicks, Seen, Niederungsbereichen und einem abwechslungsreichen Relief sehr abwechslungsreich ausgestattet und bietet gute Voraussetzungen für die (Nah-) Erholungsnutzung. Das kommt unter anderem in der vergleichsweise hohen Zahl an Ferienwohnungen und Reiterhöfen zum Ausdruck. In der Gemeinde gibt es zahlreiche Wander- und Reitwege.

Zur Wohnqualität in Groß Vollstedt trägt auch die gute Infrastruktur des Ortes bei. Mit Kindergarten und Schule, Nahversorgungsladen, Gaststätte, Gemeinschaftspraxis, Zahnarztpraxis, Apotheke, Physiotherapiepraxis kann die Daseinsvorsorge weitestgehend am Ort bestritten werden. Ein reges Vereinsleben bereichert zudem das Zusammenleben in Groß Vollstedt.

Vorbelastungen existieren durch die im Gemeindegebiet verlaufenden Hauptverkehrsstraßen. Dies sind die durch die Ortslage verlaufende Landstraße 48 sowie die das Gemeindegebiet im Südwesten kreuzende Bundesautobahn A7, deren Lärmimmissionen je nach Wind- und Wetterlage auch in der Ortslage von Groß Vollstedt wahrnehmbar sind.

### **2.1.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere**

Die Lage der Gemeinde Groß Vollstedt an der Grenze zwischen Hügelland und Geest und die somit verschiedenen geologischen Gegebenheiten (Jungmoränenlandschaft, weichseleiszeitliche Sander) bewirken auch eine Vielfalt an unterschiedlichen Standortgegebenheiten. In Kombination mit menschlicher Einflussnahme durch Bewirtschaftung ergibt sich eine große Bandbreite unterschiedlichster Tier- und Pflanzenlebensräume. Dabei stehen der Umfang und die Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung im Zusammenhang mit der floristischen und faunistischen Artenvielfalt.

Wie stark sich die Landschaft in den letzten Jahrhunderten verändert hat, zeigen die Flächenvergleiche im Landschaftsplan für den Zeitraum von 1796 bis 1996. Für die Gemeinde Groß Vollstedt fällt dabei auf, dass der Anteil, der als Acker und Grünland genutzten Fläche von 1879 bis 1996, nahezu gleich geblieben ist. Der Anteil an intensiv genutzten Ackerflächen dürfte sich in den letzten Jahren deutlich vergrößert haben, was nicht zuletzt auf den Anbau von Energiepflanzen zurückzuführen ist. Inwieweit damit ein Artenschwund bzw. eine Verschiebung des Artenspektrums einhergeht kann nur vermutet werden, da konkrete Untersuchungen nicht vorliegen.

### 2.1.3 Schutzgut Boden

Dem geologischen Ausgangsmaterial (Schmelzwassersände) entsprechend liegen in der Gemeinde überwiegend sandige Böden vor. Im nördlichen Gemeindegebiet (eiszeitliche Moränen) stehen auch lehmige Sande an, deren Ackerzahlen zwischen 63 und 40 Punkten liegen.

Nacheiszeitlich entstanden entlang der Mühlenau, der Fuhlenau sowie in der Senke des Vollstedter Sees, durch Verlandung Niedermoorböden. Ein größerer Niedermoorkomplex befindet sich westlich der Ortslage von Groß Vollstedt und stellt in dieser Richtung eine natürliche Grenze einer weiteren Siedlungsentwicklung dar.

Vorbelastungen für das Schutzgut Boden bestehen durch die in den früheren Jahren erfolgten Entwässerungen von Niedermoorböden und durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung, die vor allem auf den leichten, sandigen Böden zu Ausschwemmungen und Einträgen ins Grundwasser führen kann.

Ein hoher Bedarf für Flächen zum Anbau von Energiepflanzen und die damit einhergehende hohe Nachfrage nach ackerfähigen Standorten führte in den letzten Jahren dazu, dass vermehrt auch bisherige Grünlandstandorte und zum Teil auch Grenzertragsböden beackert werden.

Angaben zu Altablagerungen/Altlasten liegen für das Untersuchungsgebiet nicht vor.

### 2.1.4 Schutzgut Wasser

Gewässer sind Bestandteil des Naturhaushaltes, Lebensraum für Tiere und Pflanzen und Lebensgrundlage des Menschen. Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i. S. von § 1 Abs. 5 BauGB so zu entwickeln, dass auch nachfolgenden Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen. Beim Schutzgut Wasser sind Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden.

#### Grundwasser

Die im Gemeindegebiet vorherrschenden quartären Kiese und Sande haben eine gute Durchlässigkeit, woraus eine hohe Grundwasserneubildungsrate resultiert. Gemäß Aussage des Landschaftsplanes liegt die Gemeinde laut hydrogeologischer Übersichtskarte im Bereich eines Hauptgrundwasserleiters aus jungtertiären Sanden. Da die Pufferkapazität der Böden im Hinblick auf Nähr- und Schadstoffe gering ist, besteht ein erhöhtes Risiko des Eintrages solcher Stoffe in das Grundwasser. Die Gefahr ist insbesondere in Verbindung mit einer intensiven Landwirtschaft gegeben.

#### Oberflächengewässer

Die bedeutendsten Fließgewässer in der Gemeinde sind die Fuhlenau und die Mühlenau. Die Fuhlenau entspringt im Blocksdorfer Holz, verläuft entlang der östlichen Gemeindegrenze und mündet nördlich von Altmühlendorf in die Mühlenau. Diese fließt als naturnaher Wasserlauf durch das südliche Gemeindegebiet in nordöstlicher Richtung. Zudem gibt es mehrere Gräben in der Gemeinde, die z. T. verrohrt sind.

Die Unterhaltung der Gräben erfolgt über die Wasser- und Bodenverbände „Seekanal“ und „Fuhlenau“.

### **2.1.5 Schutzgut Klima/Luft**

Der Luft kommt hohe Bedeutung als lebensnotwendiges Element zu. Luftverunreinigungen beeinträchtigen neben der menschlichen Gesundheit auch Schutzgüter wie Boden, Pflanzen, Tiere und auch Kultur- und Sachgüter. Luftverunreinigungen bzw. -veränderungen führen zu Belastungen des Klimas sowohl auf lokaler als auch auf regionaler und schließlich bis hin zur globalen Ebene. Die Hauptursachen für Verunreinigungen der Luft sind Emissionen aus Industrie, Gewerbe-, Energie- und Wärmeversorgung, Verkehr und Landwirtschaft.

Schleswig-Holstein zeichnet sich durch die Lage zwischen Nord- und Ostsee durch ein atlantisch maritimes Klima aus. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei 8,2°C, die Jahresniederschlagsmenge bei 780-800 mm. Der Wind weht hauptsächlich aus westlichen Richtungen.

Auf das Lokalklima in der Gemeinde Groß Vollstedt wirken zum einen der Vollstedter See, zum anderen die Waldflächen ausgleichend. Die Niederungen der Fuhlenau und der Mühlenau stellen Frischluftschneisen dar. Durch entsprechende Ausgleichsströmungen und die meistens vorhandenen Winde ist der Luftaustausch in den Siedlungsbereichen als gut zu bezeichnen.

Vorbelastungen dieses Schutzgutes bestehen durch die vorhandenen Verkehrsstrassen, insbesondere die Autobahn A7. Die Emissionen des starken Verkehrsaufkommens auf der A7 gehen auch auf das Gemeindegebiet von Groß Vollstedt nieder.

### **2.1.6 Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild**

Unter Landschaftsbild wird die wahrnehmbare Erscheinungsform von Natur und Landschaft verstanden, die sich aus den Faktoren Relief, Vegetation, Wasser und den Nutzungs- und Siedlungsstrukturen zusammensetzt. Auch wenn die Wahrnehmung einer Landschaft immer subjektiv geprägt ist, wird versucht unterschiedliche Landschaftsbilder unter den Aspekten Vielfalt, Eigenart oder Schönheit objektiv zu charakterisieren.

Der Landschaftsplan von Groß Vollstedt teilt das Gemeindegebiet in 8 Landschaftsbildräume ein, deren Unterschiedlichkeit auch den Erholungswert der Landschaft positiv prägen. Die Ortslage von Groß Vollstedt als ein Landschaftsbildtyp grenzt im Westen an den Landschaftsbildraum „Niederungsgebiet des Vollstedter Sees“ und ist ansonsten von der „Groß Vollstedter Agrarlandschaft“ umgeben, die durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und ein vergleichsweise dichtes Knicknetz geprägt ist.

Mit Darstellungen des Flächennutzungsplanes können erhebliche raumbedeutsame Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden sein. Da großflächige Ausweisungen, wie z. B. Siedlungserweiterungsflächen, nicht vorgesehen sind und auch Windkraft-Eignungsgebiete nicht ausgewiesen sind, ist dies in Groß Vollstedt nicht zu erwarten.

### 2.1.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Neben den Knicks als geschützte Biotope und Elemente der historischen Kulturlandschaft gibt es in der Ortslage von Groß Vollstedt ein einfaches Kulturdenkmal und im nördlichen Gemeindegebiet mehrere archäologische Denkmäler.

### 2.1.8 Schutzgebiete und -objekte

In der Gemeinde Groß Vollstedt sind folgende Schutzgebiete ausgewiesen:

#### FFH-Gebiet Vollstedter See

Der Vollstedter See ist ausgewiesenes FFH-Gebiet (Flora-Fauna-Habitat Nr. DE 1725/304) und damit Bestandteil des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000. Das FFH-Gebiet liegt zum Teil in der Gemeinde Groß Vollstedt (siehe Kartenteil FNP) und hat insgesamt eine Größe von 160 ha. Es umfasst den Vollstedter See mit seinen moorigen Uferbereichen. Einige Flächen befinden sich in öffentlicher Hand bzw. im Eigentum der Stiftung Naturschutz.

Gebietscharakteristik ([www.umweltdaten.landsh.de](http://www.umweltdaten.landsh.de)):

*„Der Vollstedter See liegt in einer flachen Geländesenke und gehört zu den nährstoffarmen, moorigen Seen (dystrophes Stillgewässer 3160). Er wird von einer breiten, moorigen Sumpfbzone umschlossen. Neben Röhrichten kommen hier kleinflächig Moorwälder (91D0) als prioritärer Lebensraumtyp vor. Die Vegetation breitet sich stark aus, so dass die Seefläche kontinuierlich verkleinert wird. Stellenweise tritt kalkhaltiges Quellwasser auf und führt dort zur Ausbildung von Schwinggrasmooren (7140), kalkreichen Niedermooren (7230) und Pfeifengraswiesen (6410).“*

*In der Großseggen- und Schilfbzone am Südost- und Ostufer des Vollstedter Sees kommen größere Bestände der Bauchigen Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*) vor. Diese für kalkreiche Sümpfe charakteristische Schneckenart ist ebenso wie ihr spezieller Lebensraum europaweit bedroht.*

*Das Gesamtgebiet ist als überdurchschnittlich artenreicher und repräsentativer Komplex unterschiedlicher naturraumtypischer Lebensräume in Verbindung mit dem landesweit bedeutenden Vorkommen der Bauchigen Windelschnecke besonders schutzwürdig.*

*Übergreifendes Schutzziel ist die Erhaltung eines nährstoffarmen Sees mit seinen anschließenden typischen Ufer- und Verlandungszonen. Insbesondere sollen der Bestand, die Lebensräume und Lebensbedingungen der Bauchigen Windelschnecke erhalten werden. Die Erhaltung eines naturnahen Bodenwasserhaushalts sowie der nährstoffarmen Bedingungen sind besonders wichtig.“*

### FFH-Gebiet Wehrau und Mühlenau (FFH DE 1724-302)

Das Tal der Mühlenau kreuzt das Gemeindegebiet im Bereich von Katenstedt.

Gebietscharakteristik ([www.umweltdaten.landsh.de](http://www.umweltdaten.landsh.de)):

„Das FFH-Gebiet mit einer Größe von 246 ha liegt zwischen Warder und Rendsburg. Es umfasst das Fließgewässersystem sowie die Niederungen der Wehrau bzw. Mühlenau vom Wardersee bis zur Einmündung in den Nord-Ostsee-Kanal.

Die Mühlenau, die unterhalb der Ortschaft Bokelholm als „**Wehrau**“ bezeichnet wird, weist in langen Abschnitten naturnahe Gewässerstrecken mit typischer flutender Unterwasservegetation (3260) auf. Sie ist dort kaum vertieft und verläuft in weiten Fluss-schleifen. Besonders oberhalb von Bokelholm ist der Talraum der Mühlenau im Gelände deutlich erkennbar. Die Niederung ist weitgehend von Grünland geprägt und weist stellenweise kleine Restvorkommen der Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140) auf.

Besonders in den oberen Flussabschnitten ist die typische flutende Unterwasservegetation noch ausgeprägt. Flussbegleitende Röhrichte oder feuchte Hochstaudenfluren (6430) sind in Bereichen entwickelt, in denen Randstreifen ungenutzt bleiben. Unter den vorkommenden Tierarten sind die Fischart Steinbeißer (*Cobitis taenia*) und das Bachneunauge (*Lampetra planeri*) besonders hervorzuheben.

Von der **Mühlenau** zweigt oberhalb von Bokelholm die **Reidsbek** ab, die anschließend durch die Bokelholmer Fischteiche geleitet wird. Unterhalb des Ortes mündet sie wieder in die Mühlenau (jetzt Wehrau). Die Reidsbek ist stärker ausgebaut, ist aber als Teil des Flusssystemes in das Gebiet einbezogen.

Am Wardersee ist eine magere Pfeifengraswiese (6410) in das Gebiet einbezogen. Sie ist geprägt von Pflanzenarten nährstoffarmer und wenig genutzter Standorte, wie Borstgras (*Nardus stricta*), Pfeifengras (*Molinia caerulea*), Zittergras (*Briza media*) und verschiedene Binsen und Sauergräser.

Die Mühlenau bzw. die Wehrau gehört zu einem der wenigen größeren naturnah erhaltenen Fließgewässersysteme der Vorgeest im Übergangsbereich zum Hügelland. Sie ist in Verbindung mit den Fischvorkommen und den strukturreichen Niederungen besonders schutzwürdig.

Das übergreifende Schutzziel ist die Erhaltung des naturnahen Fließgewässersystems. Hierzu ist die Erhaltung einer durchgängigen Gewässersohle, abwechselnder Tief- und Flachwasserbereiche sowie der typischen Unterwasservegetation besonders wichtig.“

### Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Westenseelandschaft“

Landschaftsschutzgebiete nach § 15 LNatSchG werden durch die Kreise und kreisfreien Städte durch Verordnung ausgewiesen. Die Schutzintensität eines Landschaftsschutzgebietes ist im Vergleich zu einem Naturschutzgebiet geringer. Der Schutzzweck liegt in der Regel in der Bewahrung des Landschaftsbildes und der Sicherstellung der Erholungsfunktion.

Das Landschaftsschutzgebiet „Westenseelandschaft“ hat eine Größe von ca. 6.700 ha und erstreckt sich über die Gemeinden Achterwehr, Deutsch-Nienhof, Emkendorf, Felde, Langwedel, Mielkendorf, Rodenbek, Schierensee, Westensee und Groß Vollstedt.

### Gesetzlich geschützte Biotope

Darüber hinaus gibt es zahlreiche nach § 30 BNatSchG bzw. § 21 (1) LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope. Diese sind in der Planzeichnung des FNP dargestellt. Dazu gehören auch die nach § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG geschützten Knicks.

#### **2.1.9 Wechselwirkungen**

Zwischen den genannten Schutzgütern bestehen vielfältige Verflechtungen und Wechselbeziehungen, deren Darstellung für das gesamte Gemeindegebiet den Rahmen des Umweltberichtes sprengen würde. Im Zuge konkreter Planungen bestimmter Vorhaben können diese detaillierter erfasst und beschrieben werden.

Für den Ort Groß Vollstedt in seiner Funktion als Wohnort ergeben sich besondere und erhebliche Wechselwirkungen zu den Schutzgütern Klima und Luft, Landschaftsbild und Landschaft im Hinblick auf eine attraktive Wohnlage.

Weitere bedeutende Wechselwirkungen bestehen über die Flächenbeanspruchung mit den Schutzgütern Boden und Wasserhaushalt. Insofern kommt der Frage einer baulichen Entwicklung eine besondere Rolle auch hinsichtlich unterschiedlicher Wechselwirkungen zu.

#### **2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

Die folgenden Aussagen geben einen ersten Überblick der zu erwartenden potenziellen Umweltauswirkungen bei einer möglichen Umsetzung der im Flächennutzungsplan dargestellten Planungsvorhaben. Dabei bezieht sich die Prüfung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ausschließlich auf die geplanten Nutzungen.

Großflächige Vorhaben, die mit massiven Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind, sind in der Gemeinde Groß Vollstedt nicht geplant. Auch wenn eine bauliche Entwicklung sich fast ausschließlich auf den Innenbereich der Ortslage erstreckt, sind dies die Vorhaben, durch die am ehesten erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Insofern werden die im Flächennutzungsplan dargestellten Bauentwicklungsflächen nachfolgend tabellarisch aufgeführt und deren Beeinträchtigung auf einzelne Schutzgüter eingeschätzt. Grundlage hierfür ist das erwähnte Innenentwicklungskonzept. Im Anschluss daran werden die weiteren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter verbal argumentativ dargestellt.

Tabelle 4: **Bauflächen und deren Auswirkungen auf die Schutzgüter**

<b>Fläche 0</b>	<b>Dorfstraße</b>	<b>Größe: 2.500 m<sup>2</sup></b>
Boden	geringe Erheblichkeit	Sanderfläche; Sandböden
Wasser	geringe Erheblichkeit	Keine Besonderheiten
Klima/Luft	geringe Erheblichkeit	Keine Besonderheiten
Flora und Fauna	mittlere Erheblichkeit	z. T. alter Obstbaumbestand; potentiell Fledermausvorkommen
Landschafts-/Ortsbild	geringe Erheblichkeit	Innerortslage/Ortsrand; teilweise Eingrünung durch Gartengehölze und Baumbestand vorhanden. Für Landschaftsbild von geringer Bedeutung;
Mensch	mittlere Erheblichkeit	Hinterlandbebauung bestehender Grundstücke
Kultur- und Sachgüter	keine Betroffenheit	nicht vorhanden
Schutzgebiete	keine Betroffenheit	nicht vorhanden

<b>Fläche 1</b>	<b>Grüner Weg</b>	<b>Größe: 7.100 m<sup>2</sup></b>
Boden	geringe Erheblichkeit	Sanderfläche; Sandböden
Wasser	geringe Erheblichkeit	Keine Besonderheiten
Klima/Luft	geringe Erheblichkeit	Keine Besonderheiten
Flora und Fauna	mittlere Erheblichkeit	z. T. alter Obstbaumbestand; potentiell Fledermausvorkommen
Landschafts-/Ortsbild	geringe Erheblichkeit	Innerortslage; teilweise Eingrünung durch Knicks und Baumbestand vorhanden. Für Landschaftsbild von geringer Bedeutung; Bedeutung für Ortsbild aufgrund der Ecklage Dorfstraße/Grüner Weg von hoher Bedeutung.
Mensch	mittlere Erheblichkeit	Bebauung einer bestehenden Hoflage
Kultur- und Sachgüter	keine Betroffenheit	nicht vorhanden
Schutzgebiete	keine Betroffenheit	nicht vorhanden

<b>Fläche 2</b>	Dorfstraße	Größe: 4.900 m <sup>2</sup>
Boden	geringe Erheblichkeit	Sanderfläche; Sandböden
Wasser	geringe Erheblichkeit	Keine Besonderheiten
Klima/Luft	geringe Erheblichkeit	Keine Besonderheiten
Flora und Fauna	mittlere Erheblichkeit	Wertvoller Altbaumbestand; potentiell Fleder- mausvorkommen
Landschafts-/ Ortsbild	mittlere Erheblichkeit	Wertvoller Altbaumbestand; ortsbildprägend; Hangkante zum Niederungsbereich der Au im Süden
Mensch	mittlere Erheblichkeit	Bebauung einer bestehenden Hoflage
Kultur- und Sachgüter	keine Betroffenheit	nicht vorhanden
Schutzgebiete	keine Betroffenheit	Nicht vorhanden; südlich angrenzender Nie- derungsbereich

<b>Fläche 3</b>	Dorfstraße/Eichenweg	Größe: 2.400 m <sup>2</sup>
Boden	geringe Erheblichkeit	Sanderfläche; Sandböden
Wasser	geringe Erheblichkeit	Keine Besonderheiten
Klima/Luft	geringe Erheblichkeit	Keine Besonderheiten
Flora und Fauna	mittlere Erheblichkeit	Altbaumbestand; potentiell Fleder- mausvorkommen
Landschafts-/ Ortsbild	mittlere Erheblichkeit	Eckgrundstück mitten im Dorf; dadurch von hoher Bedeutung für das Ortsbild
Mensch	geringe Erheblichkeit	Verlust von Gartenflächen/Freiraum
Kultur- und Sachgüter	keine Betroffenheit	nicht vorhanden
Schutzgebiete	keine Betroffenheit	Nicht vorhanden;

<b>Fläche 4</b>	<b>Schulweg</b>	<b>Größe: 800 m<sup>2</sup></b>
Boden	geringe Erheblichkeit	Sanderfläche; Sandböden
Wasser	geringe Erheblichkeit	Keine Besonderheiten
Klima/Luft	geringe Erheblichkeit	Keine Besonderheiten
Flora und Fauna	geringe Erheblichkeit	Keine Besonderheiten
Landschafts-/ Ortsbild	geringe Erheblichkeit	Durch die allseits umgebende Bebauung für das Landschaftsbild nicht relevant.
Mensch	geringe Erheblichkeit	Verlust von Gartenflächen/Freiraum
Kultur- und Sachgüter	keine Betroffenheit	nicht vorhanden
Schutzgebiete	keine Betroffenheit	Nicht vorhanden;

<b>Fläche 5</b>	<b>Dorfstraße</b>	<b>Größe: 4.700 m<sup>2</sup></b>
Boden	geringe Erheblichkeit	Sanderfläche; Sandböden
Wasser	geringe Erheblichkeit	Keine Besonderheiten
Klima/Luft	geringe Erheblichkeit	Keine Besonderheiten
Flora und Fauna	geringe Erheblichkeit	z. T. Obstbaumbestand
Landschafts-/ Ortsbild	mittlere Erheblichkeit	Durch zentrale Lage besondere Bedeutung für das Ortsbild; Für Landschaftsbild nicht relevant;
Mensch	geringe Erheblichkeit	Verlust von Gartenflächen/Freiraum
Kultur- und Sachgüter	keine Betroffenheit	nicht vorhanden
Schutzgebiete	keine Betroffenheit	Nicht vorhanden

<b>Fläche 6</b>	<b>Meiereiweg</b>	<b>Größe: 700 m<sup>2</sup></b>
Boden	geringe Erheblichkeit	Sanderfläche; Sandböden, Grenzbereich zur Niederung
Wasser	geringe Erheblichkeit	Keine Besonderheiten
Klima/Luft	geringe Erheblichkeit	Keine Besonderheiten
Flora und Fauna	mittlere Erheblichkeit	Baumbestand (Obstbäume) vorhanden; ggf. Fledermausvorkommen
Landschafts-/ Ortsbild	mittlere Erheblichkeit	Hofkoppel bzw. Hausgarten/Streuobstwiese des angrenzenden Resthofes; in dem Zusammenhang Bedeutung für das Ortsbild
Mensch	geringe Erheblichkeit	Verlust von Gartenflächen/Freiraum
Kultur- und Sachgüter	keine Betroffenheit	nicht vorhanden
Schutzgebiete	keine Betroffenheit	Im unmittelbaren Umfeld nicht vorhanden; ca. 100 m westlich beginnt die Niederung des Vollstedter Sees

<b>Fläche 7</b>	<b>Nördlich Bokeler Weg</b>	<b>Größe: 17.500 m<sup>2</sup></b>
Boden	geringe Erheblichkeit	Sanderfläche; Sandböden; Grenzbereich zur Niederung des Vollstedter Sees (hier Niedermoor)
Wasser	geringe Erheblichkeit	Keine Besonderheiten
Klima/Luft	geringe Erheblichkeit	Keine Besonderheiten
Flora und Fauna	mittlere Erheblichkeit	Altbaumbestand; durch die Hofstrukturen Fledermausvorkommen zu erwarten
Landschafts-/ Ortsbild	mittlere Erheblichkeit	Durch die Lage am Ortsrand in unmittelbarer Benachbarung zur See-Niederung von hoher Bedeutung für das Landschaftsbild
Mensch	mittlere Erheblichkeit	Verlust von Hofkoppel/Gartenflächen/Freiraum
Kultur- und Sachgüter	keine Betroffenheit	nicht vorhanden
Schutzgebiete	keine Betroffenheit	Ca. 500 m nordwestlich Grenze des FFH-Gebietes „Vollstedter See“

<b>Fläche 8</b>	Dorfstraße	Größe: 2.800 m <sup>2</sup>
Boden	geringe Erheblichkeit	Sanderfläche; Sandböden;
Wasser	geringe Erheblichkeit	Keine Besonderheiten
Klima/Luft	geringe Erheblichkeit	Keine Besonderheiten
Flora und Fauna	mittlere Erheblichkeit	Altbaumbestand an der Hangkante im Norden
Landschafts-/ Ortsbild	mittlere Erheblichkeit	Im rückwärtigen Bereich eines ausgebauten Resthofes gelegen. Nicht einsehbar, daher für Ortsbild von untergeordneter Bedeutung
Mensch	mittlere Erheblichkeit	Verlust von Gartenflächen/Freiraum
Kultur- und Sachgüter	keine Betroffenheit	nicht vorhanden
Schutzgebiete	keine Betroffenheit	Nicht vorhanden

<b>Fläche 9</b>	Dorfstraße	Größe: 1.000 m <sup>2</sup>
Boden	geringe Erheblichkeit	Sanderfläche; Sandböden;
Wasser	geringe Erheblichkeit	Keine Besonderheiten
Klima/Luft	geringe Erheblichkeit	Keine Besonderheiten
Flora und Fauna	geringe Erheblichkeit	Keine Besonderheiten; durch Innerortslage von geringer Bedeutung
Landschafts-/ Ortsbild	geringe Erheblichkeit	Von geringer Bedeutung durch Lage im Ort
Mensch	geringe Erheblichkeit	Verlust von Gartenflächen/Freiraum
Kultur- und Sachgüter	keine Betroffenheit	nicht vorhanden
Schutzgebiete	keine Betroffenheit	Nicht vorhanden

<b>Fläche 10</b>	<b>Bokeler Weg</b>	<b>Größe: 9.500 m<sup>2</sup></b>
Boden	geringe Erheblichkeit	Sanderfläche; Sandböden;
Wasser	geringe Erheblichkeit	Keine Besonderheiten
Klima/Luft	geringe Erheblichkeit	Keine Besonderheiten
Flora und Fauna	geringe Erheblichkeit	Keine Besonderheiten; durch Innerortslage von geringer Bedeutung
Landschafts-/ Ortsbild	geringe Erheblichkeit	Für Landschaftsbild von geringer Bedeutung; durch langgestreckte Front am Bokeler Weg Bedeutung für das Ortsbild
Mensch	geringe Erheblichkeit	z. T. Verlust von Gartenflächen/Freiraum
Kultur- und Sachgüter	keine Betroffenheit	nicht vorhanden
Schutzgebiete	keine Betroffenheit	Nicht vorhanden

<b>Fläche 11</b>	<b>Bokeler Weg</b>	<b>Größe: 5.700 m<sup>2</sup></b>
Boden	geringe Erheblichkeit	Sanderfläche; Sandböden;
Wasser	geringe Erheblichkeit	Keine Besonderheiten
Klima/Luft	geringe Erheblichkeit	Keine Besonderheiten
Flora und Fauna	geringe Erheblichkeit	Keine Besonderheiten; durch Innerortslage von geringer Bedeutung
Landschafts-/ Ortsbild	geringe Erheblichkeit	Von geringer Bedeutung durch Lage im Ort und umgebende Knicks (schwer einsehbar)
Mensch	geringe Erheblichkeit	Verlust von Freiflächen
Kultur- und Sachgüter	keine Betroffenheit	nicht vorhanden
Schutzgebiete	keine Betroffenheit	Nicht vorhanden

<b>Fläche 12</b>	Am Sportplatz	Größe: 5.600 m <sup>2</sup>
Boden	geringe Erheblichkeit	Sanderfläche; Sandböden;
Wasser	geringe Erheblichkeit	Keine Besonderheiten
Klima/Luft	geringe Erheblichkeit	Keine Besonderheiten
Flora und Fauna	geringe Erheblichkeit	Keine Besonderheiten; vorhandener Knick
Landschafts-/ Ortsbild	geringe Erheblichkeit	Durch innerörtliche Lage von geringer Bedeutung; straßenseits vorhandene Bebauung
Mensch	geringe Erheblichkeit	Verlust von Freiflächen
Kultur- und Sachgüter	keine Betroffenheit	nicht vorhanden
Schutzgebiete	keine Betroffenheit	Nicht vorhanden

<b>Fläche 13</b>	Immenloh	Größe: 800 m <sup>2</sup>
Boden	geringe Erheblichkeit	Sanderfläche; Sandböden;
Wasser	geringe Erheblichkeit	Keine Besonderheiten
Klima/Luft	geringe Erheblichkeit	Keine Besonderheiten
Flora und Fauna	mittlere Erheblichkeit	Baumbestand; Obstbäume;
Landschafts-/ Ortsbild	geringe Erheblichkeit	Innerortslage, daher für Landschaftsbild geringe Bedeutung
Mensch	geringe Erheblichkeit	Verlust von Freiflächen
Kultur- und Sachgüter	keine Betroffenheit	nicht vorhanden
Schutzgebiete	keine Betroffenheit	Nicht vorhanden

### 2.2.1 Schutzgut Mensch

Zur Wohnqualität in Groß Vollstedt trägt entscheidend auch die Landschaft bzw. das Landschaftsbild im Gemeindegebiet bei. Insofern gilt es diese zu erhalten und zu schützen. Der Flächennutzungsplan enthält keine Darstellungen oder Vorhaben, die diesem Anliegen entgegenstehen. Die Ergänzung von Wanderwegen bzw. die Schließung von Lücken im Wegenetz, wirken sich positiv auf den (Nah-) Erholungswert in der Gemeinde aus.

Wohnbauvorhaben in den oben genannten Bereichen, auch in Verbindung mit Nachverdichtung, können Beeinträchtigungen bereits vorhandener Wohnnutzungen bewirken. Ein verstärktes Verkehrsaufkommen durch zusätzliche Wohneinheiten kann sich gerade in kleineren Erschließungsstraßen für die bisherigen Anwohner nachteilig auswirken.

Für Bewohner bisheriger Ortsränder und Anwohner baufreier Flächen bedeutet eine ergänzende Bebauung häufig einen Qualitätsverlust ihres bisherigen Wohnwertes. Dem kann man z. B. durch eine qualitätsvolle Freiraumgestaltung unter Berücksichtigung vorhandener landschaftsräumlichen Qualitäten begegnen.

### **2.2.2 Pflanzen und Tiere**

Durch eine Zunahme der Einwohner infolge einer Realisierung der im F-Plan dargestellten Siedlungserweiterungen nimmt auch der Erholungsdruck auf die Landschaft zu. Für störungsanfällige Tierarten können sich nachteilige Auswirkungen ergeben.

Für die vorhandenen Biotope und ausgewiesenen Schutzgebiete gilt es entsprechend der Vorgaben von Landes- und Bundesnaturschutzgesetz bzw. der betreffenden Schutzgebietsverordnungen zu schützen und zu entwickeln.

Bei der Umsetzung der dargestellten baulichen Entwicklungsgebiete sind je nach Erfordernis besonders und streng geschützte Arten (z. B. Fledermäuse) zu berücksichtigen. Vorhandene Landschaftselemente (Knicks, Bäume) sind möglichst in die Planungen zu integrieren.

### **2.2.3 Boden**

Der Flächennutzungsplan weist Wohnbauerweiterungsflächen in einer Größe von ca. 6,6 ha aus. Auch wenn es sich teilweise um mehr oder weniger bebaute Flächen handelt, werden bei der Umsetzung zu zusätzlichen Überbauungen und Versiegelungen durch Gebäude, Zufahrten, Erschließungsstraßen etc. kommen.

Der Boden wird in diesen Bereichen seine Funktionen als Nährstoff- und Wasserspeicher sowie Filter und Puffer für Schadstoffe, nicht mehr erfüllen können.

Eine genaue Bilanzierung der Eingriffe ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durchzuführen. Dies erfolgt gemäß dem gemeinsamen Runderlass von Innenministerium und Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (1998). Für die Kompensation sind im FNP externe „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ in der Nähe des Vollstedter Sees dargestellt.

### **2.2.4 Wasser**

Versiegelungen des Bodens haben auch Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, weil Oberflächenwasser nicht versickern kann und der natürliche Wasserkreislauf unterbrochen wird.

In der Gemeinde Groß Vollstedt liegen sandige Böden mit einer hohen Wasserdurchlässigkeit vor, die für eine Versickerung des Niederschlagswassers gut geeignet sind. Es sollte bei der Umsetzung von Baumaßnahmen daher das Ziel sein, das anfallende Oberflächenwasser auf möglichst kurzem Weg wieder einer Versickerung zuzuführen.

Auswirkungen auf Oberflächengewässer sind durch die Ausweisungen im FNP nicht zu erwarten.

### **2.2.5 Klima/Luft**

Auswirkungen auf dieses Schutzgut werden durch die Umsetzung der Siedlungserweiterungsflächen verursacht. Diese resultieren aus zusätzlichen Versiegelungen und einer Zunahme an Emissionen durch Verkehr und Heizungen. Aufgrund des hohen Luftaustausches auch in der Ortslage sind diese Auswirkungen jedoch zu vernachlässigen.

Bei den künftigen Entwicklungen sollte die Nutzung regenerativer Energien Berücksichtigung finden.

### **2.2.6 Landschaft/Landschaftsbild**

Zusätzliche Baugebiete wirken sich besonders in Ortsrandlage auf das Landschaftsbild aus. Hieraus ergeben sich zunächst nachteilige Wirkungen für das Landschaftsbild. Bei einzelnen Teilflächen sind auch landschaftlich exponierte Bereiche durch eine geplante Bebauung betroffen. Wird über den bisherigen Siedlungsrand hinausgegangen, sollte eine neue, landschaftsgerechte Eingrünung neu entwickelt werden. Detaillierte Angaben dazu sind auf der nachfolgenden Ebene der B-Planung zu entscheiden.

Eine bauliche Entwicklung ist auch immer mit Veränderungen des Ortsbildes verbunden. Die Berücksichtigung vorhandener Landschaftselemente (Bäume, Knicks) und eine qualitätsvolle Freiraumgestaltung kann maßgeblich zu einer Einfügung auch neuer Entwicklungsgebiete in das Orts- und Landschaftsbild beitragen.

### **2.2.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter**

Die Darstellung von z. B. Knicks und archäologischen Denkmälern im FNP bewirkt auch eine Sicherung dieses Schutzgutes. Eine Beeinträchtigung durch weitere Darstellungen im FNP wird nicht gesehen.

Um die Knicks als Elemente der historischen Kulturlandschaft auf Dauer zu erhalten ist eine sachgerechte Pflege gemäß Landesnaturschutzgesetz und Knickerlass erforderlich.

## **3. Zusätzliche Angaben**

### **3.1 Verwendete technische Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben/ Kenntnislücken**

Für den vorliegenden Umweltbericht wurden die Ergebnisse vorhandener Fachplanungen ausgewertet, insbesondere der Landschaftsplan und das Innenentwicklungskonzept.

Nennenswerte Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Inhalte des Umweltberichtes sind nicht aufgetreten. Kenntnislücken im Hinblick auf die Erarbeitung des Umweltberichtes bestehen nach derzeitiger Einschätzung nicht.

### **3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt**

Die Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring) obliegt je nach Zuständigkeitsbereich der Gemeinde und den Genehmigungsbehörden.

Seitens der Gemeinde ist bei der verbindlichen Bauleitplanung auf eine entsprechende Berücksichtigung umweltrechtlicher Belange zu achten. Eine Nachsteuerung zwecks einer Behebung unvorteilhafter Effekte kann ggf. über eine Änderung des F-Plans erreicht werden.

### **3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Die Neuaufstellung des F-Plans hat eine Aktualisierung der Gemeindeentwicklung auch unter dem Aspekt des demografischen Wandels zum Inhalt. Dabei bildet die zukünftige Ausweisung von Siedlungsflächen einen besonderen Schwerpunkt. In Anbetracht einer veränderten Nachfrage und der Prämisse der Landesplanung Innenentwicklungspotentiale vor der Ausweisung neuer Baugebiete „auf der grünen Wiese“ zu nutzen, hat sich die Gemeinde Groß Vollstedt mit dieser Thematik auseinander gesetzt. Das mit der Kreis- und Landesplanung abgestimmte Innenentwicklungskonzept bildet somit die Grundlage für die Ausweisung von Bauflächen im Flächennutzungsplan.

In der Umweltprüfung wurden diese Auswirkungen der Darstellungen des F-Planes nach Schutzgütern geordnet bewertet und im Umweltbericht dargelegt.

Durch eine Ausweisung neuer Siedlungsflächen werden über den Flächenverbrauch vorwiegend die Schutzgüter Boden und Wasserhaushalt betroffen. In Teilgebieten sind auch die unmittelbaren Anwohner, somit das Schutzgut Mensch/ menschliche Gesundheit durch verstärktes Verkehrsaufkommen oder durch die Bebauung der bisherigen Ortsrandlage (Erholungswert der Landschaft) sowie den Verlust von Freiflächen, nachteilig betroffen.

In Folge der vorbereitenden Bauleitplanung des F-Plans kann über eine anschließende, verbindliche Bauleitplanung (B-Pläne) eine nachteilige Veränderung der Umwelt wie auch des Ortsbildes und des Wohnwertes verursacht werden. Gleichmaßen ist über die Bauleitplanung aber auch eine Sicherung wichtiger Grünstrukturen (Knicks, Bäume) möglich.

Die Betroffenheit von Pflanzen und Tieren, deren Lebensräume sowie insgesamt der biologischen Vielfalt, wird vorwiegend für Arten der Siedlungen und Siedlungsränder gesehen, wobei störungsanfällige Tierarten zumindest in die noch erhaltene freie Landschaft abgedrängt werden. Artenschutzrechtliche Betroffenheiten sind im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen.

Für eine qualifizierte Kompensation eines weiteren Flächenverbrauchs durch Siedlungserweiterungen sind im F-Plan Maßnahmenflächen dargestellt.

Bei der Realisierung von Darstellungen des F-Planes besteht ein Monitoringsbedarf hinsichtlich der Auswirkungen auf bestimmte Schutzgüter und bzgl. der Frage, ob sich

die Darstellungen im neuen F-Plan für eine vorteilhafte Steuerung der Entwicklung im Plangebiet als geeignet erweisen.

## V Anhang

### 1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Groß Vollstedt sind die folgenden Gesetze und Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung:

<b>Baugesetzbuch (BauGB)</b>	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist.
<b>Baunutzungsverordnung (BauNVO)</b>	Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist.
<b>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</b>	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 1690) geändert worden ist.
<b>Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)</b>	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Juli 2013 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.
<b>Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG SH)</b>	Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010, GVBl. S. 301, zuletzt geändert am 13. Juli 2011, GVBl. S. 225.
<b>Landesplanungsgesetz (LPIG)</b>	I In der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1996 (GVObI. Schl.-H. S. 232), letzte berücksichtigte Änderung: vollständig neu gefasst (Artikel 1 d. Ges. v. 27.01.2014, GVObI. S. 8)* <i>[*Unberührt vom Neuzuschnitt der Planungsräume nach Artikel 1 § 3 gelten die bestehenden Regionalpläne bis zu ihrer Neuaufstellung bezogen auf die neuen Planungsräume weiter.]</i>
<b>Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO SH)</b>	Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009 (GVObI. S. 6) geändert am 9. März 2010 (GVObI. S. 356) und am 17. Januar 2011 (GVObI. S. 3).
<b>Planzeichenverordnung (PlanzV)</b>	Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist.

## 2. Quellenverzeichnis

**Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (2010):** Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010

**Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein (2001):** Regionalplan für den Planungsraum III. Fortschreibung 2000

**Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein (1999):** Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein

**Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein (2000):** Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III

**Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (Juni 2011):** Wohnungsmarktprognose für Schleswig-Holstein bis 2025, IfS Institut für Stadtforschung und Strukturpolitik GmbH.

**Statistikamt Nord (März 2011):** Annahmen und Ergebnisse der Bevölkerungsvorausberechnung 2010 bis 2025 für die Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein. Im Auftrag des Innenministeriums Schleswig-Holstein.

**Landschaftsplan** der Gemeinde Groß Vollstedt (BfL – Kiel, 2005)

**Innenentwicklungspotentiale in der Gemeinde Groß Vollstedt für den Bereich „Ortslage Groß Vollstedt“** (IPP – Kiel, 2011)

Die vorliegende Begründung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Groß Vollstedt wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Vollstedt in der Sitzung am 26.05.2014 gebilligt.

Gemeinde Groß Vollstedt, den .....

Der Bürgermeister

## 2. Quellenverzeichnis

**Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (2010):** Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010

**Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein (2001):** Regionalplan für den Planungsraum III. Fortschreibung 2000

**Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein (1999):** Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein

**Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein (2000):** Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III

**Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (Juni 2011):** Wohnungsmarktprognose für Schleswig-Holstein bis 2025, IfS Institut für Stadtforschung und Strukturpolitik GmbH.

**Statistikamt Nord (März 2011):** Annahmen und Ergebnisse der Bevölkerungsvorausbe-  
rechnung 2010 bis 2025 für die Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein. Im Auf-  
trag des Innenministeriums Schleswig-Holstein.

**Landschaftsplan der Gemeinde Groß Vollstedt (BfL – Kiel, 2005)**

**Innenentwicklungspotentiale in der Gemeinde Groß Vollstedt für den Bereich  
„Ortslage Groß Vollstedt“ (IPP – Kiel, 2011)**

Die vorliegende Begründung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Ge-  
meinde Groß Vollstedt wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Groß  
Vollstedt in der Sitzung am 26.05.2014 gebilligt.

Gemeinde Groß Vollstedt, den 28. 10. 14

Der Bürgermeister

